
Caroline Mitschke, Katharina Lohse, Susanne Achterfeld

Umgangsbestimmungen durch Vormund*innen und Zusammenwirken mit den sozialen Diensten und Betroffenen

Expertise



Bundesforum
Vormundschaft und Pflegschaft



IGFH Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen

Impressum



Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen
Galvanistraße 30
60486 Frankfurt am Main

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Telefon: 069 633986-0 | Telefax: 069 633986-25
E-Mail: verlag@igfh.de | Internet: www.igfh.de

© IGfH-Eigenverlag, Frankfurt am Main, 2020
Titelbild: © AdobeStock_240122330

Satz: Marina Groth

ISBN 978-3-947704-09-5

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Teil I: Einblicke in die Praxis der Vormund*innen	7
2.1	Identifizierung von handlungsleitenden Aspekten in Bezug auf Entscheidungen zu Umgangskontakten	7
2.2	Eigenverantwortlichkeit und Kooperation von Vormund*innen im Rahmen der Umgangsgestaltung	10
2.3	Herausforderungen und Konfliktlinien im Rahmen der Umgangsgestaltung	13
2.4	Bedarfe und Weiterentwicklungsimpulse aus der Praxis	17
3	Teil II: Rechtliche Grundlagen der Umgangsbestimmung	20
3.1	Die Rechte und Interessen von Kindern, Eltern, Pflegeeltern	20
3.1.1	Umgangsrecht des Kindes	20
3.1.2	Umgangsrecht und -pflicht der Eltern	21
3.1.3	Die Rechte/Interessen der Pflegeeltern	22
3.1.4	Ausgleich zwischen Grundrechtspositionen	24
3.2	Die Umgangsbestimmungsbefugnis des*der Vormundes*in	24
3.2.1	Umgangsbestimmung gegenüber den Eltern als integraler Bestandteil der Personensorge	24
3.2.2	Abgrenzung von Umgangsbestimmung und Aufenthaltsbestimmung	25
3.2.3	Inhalt der Umgangsbestimmung	25
3.2.4	Maßstab der Umgangsbestimmung: Kindeswohl im Einzelfall	26
3.2.5	Bedeutung des Willens des Kindes	27
3.2.6	Ausschluss des Umgangs des Kindes mit seinen Eltern durch Vormund*innen?	29
3.2.7	Exkurs: Abgrenzung von Umgangspflegschaft und begleitetem Umgang	30
3.2.8	Verhältnis von gerichtlicher und vormundschaftlicher Umgangsregelung	31
3.2.9	Voraussetzungen, mögliche Inhalte einer gerichtlichen Umgangsentscheidung	31
3.2.10	Umgangsverfahren	31
3.2.11	Umsetzung einer gerichtlichen Umgangsregelung durch Vormund*innen	32
3.2.12	Abänderung	33
3.3	Umgangsbestimmung als Kooperationsaufgabe mit den sozialen Diensten im Jugendamt	34

3.3.1	Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie nach § 37 SGB VIII	34
3.3.2	Beratung und Unterstützung gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII	35
3.3.3	Kooperationsformen	35
4	Teil III: Ergebnisdiskussion	36
4.1	Zuständigkeiten und Kooperation von Vormund*innen im Rahmen der Umgangsbestimmung	36
4.2	Handlungsleitende Aspekte von Vormund*innen im Rahmen der Umgangsbestimmung	37
4.3	Herausforderungen und Konfliktlinien im Rahmen der Umgangsbestimmung	40
4.4	Bedarfe und Weiterentwicklungsimpulse aus der Praxis	40
4.5	Resümee	41
5	Literatur	43

1 Einleitung

Die vorliegende Expertise wurde im Auftrag der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (Koordinierungsstelle des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft) vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF e. V.) und vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS e. V.) erstellt. Die Expertise dient als Vorstudie für ein Forschungsprojekt zum Thema „Vormundschaft und Herkunftsfamilie“, das im Frühjahr 2020 startet und von der Stiftung Deutsche Jugendmarke gefördert wird.

Kinder und Jugendliche, die unter Vormundschaft stehen, leben in der Regel in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, d. h., sie leben getrennt von ihren Eltern, da diese die Sorge für ihr Kind – aus unterschiedlichen Gründen – nicht mehr wahrgenommen haben oder nicht mehr wahrnehmen können.¹ Für die weitere Entwicklung des Kindes ist die Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Beziehung zu seinen Eltern (und weiteren Angehörigen der Herkunftsfamilie wie bspw. Geschwister oder Großeltern) oder zumindest ein Wissen über die eigene Herkunft von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund ist der Kontakt des Kindes zu seinen Eltern, unabhängig davon, ob diese die elterliche Sorge noch wahrnehmen oder ob ihnen diese entzogen wurde, verfassungsrechtlich geschützt: Ein Kind hat ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern nach § 1684 Abs. 1 HS. 1 BGB. Eltern haben nicht nur ein Recht auf Umgang mit ihrem Kind, sondern auch die Pflicht (siehe hierzu Teil II, Kap. 3.1.2).

Bei Kindern unter Vormundschaft stellt sich die Frage, wer in welcher Form für die Planung und Vorbereitung, Gestaltung und ggf. Begleitung des Umgangskontaktes mit den Eltern (oder anderen Angehörigen)² oder aber für einen Ausschluss des Umgangs verantwortlich ist, da im Falle von Kindern und Jugendlichen unter Vormundschaft mehrere Institutionen und Fachkräfte in den Hilfeprozess und Hilfeplan involviert sind. Auch wenn Vormund*innen umgangsbestimmungsberechtigt sind, bestehen über den rechtlichen Rahmen des „Umgangsbestimmungsrechts“ von Vormund*innen sowie zur tatsächlichen Realisierung dieser Befugnis in der Praxis häufig noch einige Unsicherheiten.

Aus diesem Grund soll in dieser Expertise zum einen aus der Perspektive von Amtsvormund*innen³ verschiedener Jugendämter in Deutschland skizziert werden, wie Vormund*innen mit Fragen zu Umgangskontakten umgehen und mit welchen Herausforderungen sie dabei konfrontiert sind (Kapitel 2). Zum anderen wird der rechtliche Rahmen der Umgangsbestimmung dargelegt (Kapitel 3) und am Ende dieser Expertise mit den Erkenntnissen aus der Praxis der Vormund*innen verwoben (Kapitel 4).

Zur Skizzierung der Praxis der Vormund*innen im Rahmen der Umgangsbestimmung wurden sechs Interviews mit Amtsvormund*innen verschiedener Jugendämter aus Deutschland geführt, anschließend transkribiert sowie inhaltsanalytisch ausgewertet.

¹ Statistisch gesehen überwiegen deutlich jene Fälle, in denen Eltern das Sorgerecht entzogen werden musste.

² Wenn im Verlauf der Expertise vom Umgang mit Eltern gesprochen wird, sind immer auch andere Angehörige der Herkunftsfamilie eingeschlossen (Geschwister, Großeltern etc.), um die es bei der Umgangsbestimmung ebenso gehen kann.

³ Es wurden männliche wie weibliche Amtsvormund*innen befragt. Um aufgrund der geringen Fallzahlen Rückschlüsse auf Personen zu erschweren, werden in der gesamten Expertise immer beide Geschlechter genannt.

In den Interviews wurden Fragen zu handlungsleitenden Aspekten im Rahmen der Umgangsbestimmung, Zuständigkeiten und Aufgabenbereichen, Kooperationsaufgaben, Schwierigkeiten und Konfliktlinien sowie Weiterentwicklungsbedarfen gestellt. In Kapitel 2 werden diese Fragen anhand der Aussagen der Interviewten aufgegriffen und beantwortet. In Kapitel 4 wird abermals auf diese Fragen zurückgegriffen und mithilfe des rechtlichen Rahmens (Kapitel 3) diskutiert.⁴

- Woran orientieren sich Vormund*innen im Rahmen von Entscheidungen zum Umgang von Jugendlichen mit ihrer Herkunftsfamilie? (Kapitel 2.1, Kapitel 4.2)
- Welche konkreten Aufgaben/Zuständigkeiten fallen in den Verantwortungs-/Aufgabenbereich der Vormund*innen im Rahmen der Umgangsbestimmung? (Kapitel 2.2, Kapitel 4.1)
- Kooperieren Vormund*innen mit den sozialen Diensten, wenn ja, wie gestaltet sich die Kooperation? (Kapitel 2.2, Kapitel 4.1)
- Mit welchen Schwierigkeiten sind Vormund*innen im Rahmen der Umgangsgestaltung konfrontiert? (Kapitel 2.3, Kapitel 4.3)
- Formulieren Vormund*innen Bedarfe im Zuge der Umgangsgestaltung, wenn ja, welche sind das? (Kapitel 2.4, Kapitel 4.4)

Die Expertise gibt einen Einblick in bestehende Unsicherheiten und Unklarheiten auf Seiten der interviewten Amtsvormund*innen im Umgang mit dem Umgangsbestimmungsrecht in ihrer Praxis, die zum einen in Bezug auf die Verwendung und Differenzierung zentraler Begrifflichkeiten wie Kindeswohl und Kindeswille, zum anderen in Bezug auf den Umgang mit den Rechten und Pflichten von Eltern im Kontext der Bestimmung und Gestaltung des Umgangskontaktes bestehen. Die Interviews mit Amtsvormund*innen zeigen eine aus ihrer Perspektive bestehende unterschiedliche Wertigkeit der Bedürfnisse und Rechte von Eltern und Kindern in Zusammenhang des Umgangsrechtes auf. Damit weisen sie auf eine Problematik hin, der mit einer breiteren Folgebefragung oder einem Diskurs aus Fachkräften aus der Praxis und Expert*innen des Themengebietes nachgegangen werden sollte.

⁴ Die Fragen für die Interviews wurden mit Mitgliedern des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft aus Praxis und Praxisentwicklung diskursiv entwickelt.

2 Teil I: Einblicke in die Praxis der Vormund*innen

2.1 Identifizierung von handlungsleitenden Aspekten in Bezug auf Entscheidungen zu Umgangskontakten

Die Interviews mit Vormund*innen aus verschiedenen Bundesländern in Deutschland zeigen, dass in den jeweiligen Abteilungen der Jugendämter keine schriftlichen Konzeptionen, Leitlinien oder Ähnliches zur Umgangsbestimmung oder Umgangsgestaltung zur Verfügung stehen. Lediglich in einem Fall ist im betreffenden Jugendamt eine Konzepterarbeitung im Jahr 2020 geplant, welche die Zuständigkeitsbereiche und Entscheidungsbefugnisse von Vormund*innen und den sozialen Diensten klarer voneinander abzugrenzen versucht (vgl. Kapitel 2.2). Der Gedanke, Konzeptionen oder Leitlinien könnten die Umgangsbestimmungen flankieren, wurde von zwei Vormund*innen kritisch hinterfragt: Vormund*innen seien nicht weisungsgebunden, sondern dem Wohle eines jeden einzelnen Kindes verpflichtet, das es zu berücksichtigen und zu vertreten gelte. Konzeptionen tendierten möglicherweise dazu, den Blick auf den Einzelfall und die individuelle Situation des Kindes zu verlieren, weshalb Konzeptionen vielmehr als hinderlich denn als förderlich für die eigene Praxis betrachtet werden.

„Nein [es gibt keine Konzeptpapiere oder Ähnliches; Anm. CM]. Das würde ich auch als kritisch empfinden, wenn es das geben würde. Also zumindest aus vormundschaftlicher Sicht. Weil ich mich schon als entscheidungs-/ als weisungsfrei und entscheidungsneutral positionieren möchte. Und da kommt es mir einfach darauf an, dass ich das Wohl meines Mündels im Blick habe. Und das ist eine sehr, sehr individuelle Geschichte. Man kann das pauschal nicht sagen.“ (51-55, V2)

„Ja, wir entscheiden halt – die eine hat gesagt, aus dem Bauch raus – die anderen haben gesagt: naja, weil es halt immer schon so war. Die anderen haben gesagt: naja, das lass ich mir nicht nehmen. Ich entscheide es halt dann, wie ich mir das vorstelle. Und tatsächlich, es gibt keine Kriterien da.“ (468-471, V4)

„Also Vorgaben an sich gibt es nicht. Weil es kann nicht für jeden Einzelfall eine Vorgabe geben. Und jeder Fall, den wir reinbekommen, ist ein Einzelfall und muss einfach (...) wirklich separat betrachtet werden und entsprechend auch die Entscheidungen daran getroffen werden.“ (87-90, V6)

„(...) Und für Einzelfallentscheidungen Leitlinien zu treffen, ist, denke ich, schwierig. Insbesondere auch gerade bei Kollegen, die vielleicht neu anfangen in diesem Bereich, die das dann vielleicht als Vorgaben verstehen und anhand der Vorgaben handeln und nicht mehr genau auf den Einzelfall schauen. Das fände ich, glaube ich, fatal.“ (200-203, V6)

Schriftliche Konzeptionen liegen zwar bislang in den befragten Fachabteilungen der Jugendämter (noch) nicht vor, dennoch können aus den Aussagen der Interviewten eine Reihe von Aspekten identifiziert werden, die Vormund*innen im Rahmen von Umgangsbestimmungen durchaus berücksichtigen und an denen sie sich in ihrer Praxis handlungsleitend orientieren. Zu diesen Aspekten zählen vor allem persönliche fachliche Überzeugungen und Haltungen (Orientierung an den Bedürfnissen und Rechten des Kindes), rechtliche Aspekte (Rechte des Kindes vs. Elternrechte) sowie eigene Erfahrungswerte im Kontext von Vormundschaften und Umgangsbestimmungen (Alter des Kindes, Kapazitäten der Träger).

Kindeswohl und Bedürfnisse des Kindes: „Jeder hat da so seine eigenen Vorstellungen, was für das Kind wichtig ist“. (112, V4)

Ausnahmslos alle interviewten Vormund*innen gaben an, sich bei Fragen zum Umgang des Kindes mit seiner Familie an den Bedürfnissen des Kindes bzw. am Kindeswohl zu orientieren.

„Aber an der Stelle ist die Maßgabe: Das soll dem Kindeswohl förderlich sein.“ (218, V3)

Aber auch in allen anderen Bereichen schaue ich immer, also welches Bedürfnis hat auch das Kind.“ (69, V1)

In den Interviews wurde jedoch auch deutlich, dass die Begriffe „Kindeswohl“, „die“ Bedürfnisse von Kindern sowie „der“ Wille des Kindes von den Vormund*innen unterschiedlich und wenig differenziert verwendet und interpretiert werden: Ein*e Vormund*in lässt sich von der Annahme leiten, „das Kind braucht Herkunft“ (59, V1) und man könne eine „grundsätzliche Sehnsucht nach Herkunftsfamilie“ (84, V1) von Kindern unter Vormundschaft ausmachen. Ähnlich argumentiert ein*e andere*r Vormund*in, der*die davon ausgeht, insbesondere jüngere Kinder wünschten immer Kontakt zur Herkunftsfamilie, womit er*sie implizit eine Grundannahme zum Kindeswillen vornimmt:

„Grundsätzlich, wenn Kinder klein sind, würde ich sagen, das möchte immer grundsätzlich Kontakt zu seinen Eltern. Das unterstelle ich jetzt einfach mal.“ (129-131, V4)

Ein*e Vormund*in erklärt, zur Biografie des Kindes gehöre die Herkunftsfamilie und ein Kind habe ein Recht darauf, etwas über seine Biografie zu erfahren bzw. kennenzulernen. Allerdings bestehe seiner*ihrer Erfahrung nach bei vielen Kindern eine große Verunsicherung bzgl. des Kontaktes zur Herkunftsfamilie und eine große Zurückhaltung, die sich entwicklungspsychologisch mit einer gestörten Bindung erklären ließe. Die Verunsicherung müsse über Vertrauen und vormundschaftliches Geschick gelöst werden, sodass nach einer gewissen Zeit dann doch ein Elternkontakt hergestellt werden könne (166-180, V2).

Kindeswohl und Rechte des Kindes vs. Elternrechte

Es fällt außerdem auf, dass „dem“ Kindeswohl scheinbar im Zusammenhang der Umgangsbestimmungen und vor dem Hintergrund der Elternrechte ein unterschiedlich großer Stellenwert zugestanden wird: Auf der einen Seite gibt es Vormund*innen, die stark mit ihrer Funktion und Aufgabe als Vertreter*in des Kindes und seines Wohles argumentieren, infolgedessen sie dem Kindeswohl und dem Kindeswillen ein hohes Gewicht beimessen und auch bereit dazu sind, das Aussetzen eines Umgangskontaktes zu beantragen.

„Ja, also ich orientiere mich in erster Priorität an dem Menschen, dem ich verpflichtet bin, das ist mein Mündel. Ich würde nicht über den Kopf meines Mündels Entscheidungen treffen. Also ganz konkret, wenn ich denke, es wäre schön oder gut mit einem zweiten Kontakt und mein Mündel sagt ‚Nein‘, dann vertrete ich/ bin ich natürlich an der Seite meines Mündels. Und vertrete das dann auch.“ (349-353, V5)

Auf der anderen Seite wurde in der Argumentation einiger anderer Vormund*innen deutlich, dass das Kindeswohl oder der Kindeswille mit dem Elternrecht (Recht auf Umgang) zu konfliktieren und das Elternrecht das „schwerwiegendere“ zu sein scheint, infolgedessen Umgangskontakte auch dann stattfinden müssten, wenn ein Kind dies nicht wollte:

„Weil das Elternrecht, das ist das Problem, naja, Problem ist es nicht, aber der Umgang ist ja Elternrecht. Also grundsätzlich muss man mal regeln, wie man das macht. Und wenn das Kind sich aber, sage ich mal, weigert, dann muss ja irgendjemand das Kind auch motivieren oder man muss rausfinden, ob es dem Kind guttut, wenn es dann alle 14 Tage von den Eltern besucht wird oder mit den Eltern Zeit verbringen muss, sage ich mal.“ (85-91, V4)

In diesem Zitat wird außerdem eine Unsicherheit in Bezug auf den Umgang mit der Bedeutung des Elternrechtes und dem Willen des Kindes und seinen Bedürfnissen deutlich. Ein*e Vormund*in erläutert, er*sie orientiere sich zwar am Bedürfnis des Kindes, aber „ein einfaches ‚ich will das nicht‘“ (181, V2) reiche ihm*ihr nicht aus. Nach Ansicht dieses*r Vormundes*in sei dies „oft nur ein vorgeschobenes Argument“ (180-182, V2). Auch ein*e andere*r Vormund*in argumentiert ähnlich, es genüge nicht, lediglich seine Abneigung gegenüber einem Umgangskontakt zu äußern:

„Wenn das Kind jetzt einfach sagt: ach, die ist doof und ich will die nicht sehen – das reicht mir nicht, um zu sagen: nein, brauchst du auch nicht. Also das ist schon eine Sache, die ist einfach (...) viel zu groß. Da muss schon ein bisschen mehr kommen. Und wenn es dann der Punkt ist, wo ich dann davon überzeugt bin, es ist tatsächlich das Kind, dass die nicht will, ja, dann ist für mich auch klar, dass ich verstehe, das Kind will es nicht.“ (238-244, V3)

Ein*e Vormund*in berichtet von einem Mädchen, das weder seine Eltern sehen noch zulassen möchte, dass diese Informationen über sie erhalten. Der*die Vormund*in argumentiert, die Eltern könne man „nicht komplett raushalten“ (156-157, V4). Den Eltern werde auch von ihrem Kind berichtet, auch wenn die Jugendliche dies nicht möchte. Rein rechtlich sei es nicht möglich, die Eltern uninformiert über das Kind zu lassen. In diesem Fall werde versucht, das Kind zu einem Telefonat mit dem Vater zu motivieren (160-161, V4).

Kapazitäten der beteiligten Träger und Wohngruppen

Auch die zeitlichen Kapazitäten der Wohngruppen sollten bei einer Entscheidung über Umgangskontakte beachtet werden:

„Ich muss auch mal sagen in der Tatsächlichkeit, was kann im Rahmen im Alltag in einer Wohngruppe auch geleistet werden. Was kann man zulassen, wenn etwas begleitet sein muss.“ (232-234, V1)

Im Falle von durch einen Träger begleiteten Umgang bei Kindern in Bereitschaftspflegefamilien müsse sich an den Kapazitäten des Trägers orientiert werden:

„Wenn das Kind in der Bereitschaftspflegefamilie untergebracht ist und wir einen begleiteten Umgang machen über den jeweiligen Träger, dann müssen wir uns ein Stück weit daran orientieren, was der Träger kann.“ (60-63, V6)

Alter des Kindes

Des Weiteren müsse das Alter des Kindes Berücksichtigung finden, denn Meinungen oder Bedürfnisse des Kindes bzgl. eines Kontaktes zur Herkunftsfamilie könnten sich insbesondere mit Blick auf die Pubertät verändern (V1, V4).

Perspektive auf Rückführung in die Herkunftsfamilie

Ein*e Vormund*in gab an, die Umgangsgestaltung müsse sich auch daran orientieren, wie hoch die Wahrscheinlichkeit einer Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie sei bzw. welche Perspektiven hierzu bestünden (103-106, V4).

2.2 Eigenverantwortlichkeit und Kooperation von Vormund*innen im Rahmen der Umgangsgestaltung

Eigenverantwortlichkeit: Befugnis zur Umgangsbestimmung auf Seiten der Vormund*innen

Rechtlich betrachtet sind Vormund*innen im Rahmen der ihnen übertragenden vollen Personensorge befugt, für das betreffende Kind den Umgang mit sämtlichen Personen, d. h. auch mit der Herkunftsfamilie, zu bestimmen (vgl. Teil III, Kapitel 3.2).

Die interviewten Vormund*innen stimmten darin überein, die konkrete Arbeit mit der Herkunftsfamilie von Kindern unter Vormundschaft gehöre jedoch nicht zur Aufgabe von Vormund*innen.

„Es ist tatsächlich formell betrachtet auch deren [ASD und PKD; Anm. CM] Primäraufgabe, nicht die Aufgabe des Vormundes.“ (215-216, V2)

„Die direkte Arbeit mit Herkunftsfamilien ist nicht unser Job, sondern das ist konzeptuell irgendwie Job des Sozialen Dienstes. Aber das ist so.“ (28-29, V3)

„Eigentlich ist ja die Umgangskontakte zu begleiten oder zu pflegen, ist ja eigentlich eine Aufgabe des Allgemeinen Sozialen Dienstes, also sprich ASD oder PKD.“ (78-79, V5)

Auf dem zweiten Blick wird jedoch deutlich, dass die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche von Vormund*innen und ASD (und PKD) in der Praxis nicht so eindeutig ist, wie es formal angenommen wird:

„Ja, also im Normalfall gehört die Elternarbeit ja zu den Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes. Aber dadurch, dass wir ja auch Entscheidungen für die Kinder in Bezug auf Umgangsregelungen treffen müssen, arbeiten wir natürlich auch mit der Herkunftsfamilie zusammen.“ (14-17, V6)

Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche von Vormund*innen und ASD solle in einem Jugendamt in naher Zukunft klarer geregelt und konzeptuell verankert werden (336-356, V1). Auch wenn es formal in den betreffenden Jugendämtern nicht Aufgabe der Vormund*innen sei, Umgangskontakte zu gestalten, so seien Vormund*innen aber aufgrund der ihnen übertragenen Personensorge für den Umgang sowie das Wohlergehen des Kindes verantwortlich. Wenn Umgangskontakte (negative) Auswirkungen auf das Wohlergehen eines Kindes haben, dann habe der*die Vormund*in, so argumentiert ein*e Vormund*in, „ein mittelbares Mitspracherecht und auch ein mittelbares Gestaltungsrecht“ (219-220, V2).

„Wir bleiben die Interessenvertreter des Kindes und sind aber dadurch unmittelbar ein Teil davon. Und sind nicht zwingend die Bestimmer.“ (107-109, V1)

Um sich einen Eindruck vom Umgang der Eltern mit dem Kind verschaffen zu können, begleiten einige der interviewten Vormund*innen sporadisch Umgangskontakte (421, V4; 275, V2), auch weil man sich „ja nicht nur auf die Aussagen des ASD verlassen“ (75-76, V6) könne.

„Aber wenn es jetzt, sage ich mal, wenn es jetzt darum geht, dass die Eltern unverschuldet nicht in der Lage sind, also laut ASD, dann heißt es ja für mich, ich muss mir selber erst mal ein Bild machen. Ich kann mich ja nicht nur auf die Aussagen vom Allgemeinen Sozialdienst verlassen. Und um da eine Einschätzung treffen zu können, brauche ich natürlich auch Kontakte, um das sehen zu können.“ (73-77, V6)

Dass Vormund*innen Umgangskontakte nicht regelhaft begleiten, wurde unterschiedlich begründet. Ein*e Vormund*in erklärt, er*sie würde Umgangskontakte nicht wegen fehlender Ressourcen begleiten, sondern weil der Kontakt mit den Eltern des ihm*ihr anvertrauten Kindes den*die Vormund*in in eine „schwierige Position“ (279, V2) bringe. Der*die Vormund*in fühle sich gegenüber dem Kind verantwortlich und eine Begleitung sei „einen Schritt zu weit für mich“ (282, V2). Zwei andere Vormund*innen argumentieren, die hohe Fallzahlenbelastung lasse eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Umgangskontakten außerhalb der Hilfeplangespräche nicht zu (238-245, V4; 163, V6). Ein*e Vormund*in berichtete davon, Umgangskontakte mehrerer Kinder mit ihrer Herkunftsfamilie selbst zu begleiten. Dies lasse sich auf die zwischen Vormund*in und Kind teils langjährig gewachsene vertrauensvolle Beziehung zurückführen oder auf einen expliziten Wunsch des Kindes selbst, der*die Vormund*in solle begleiten. Zusätzlich bestehe häufig ein sehr angespanntes Verhältnis ausgehend von den Eltern zum Jugendamt, das einen vom Jugendamt begleiteten Umgang nahezu unmöglich mache:

„Und, da gibt es jetzt eine Reihe von Mündeln bei mir, da hat sich das jetzt so etabliert, dass ich dann im Grunde genommen diesen Kontakt zur Herkunft dann auch hergestellt habe und diese Kontakte begleite. Das hat einen besonderen Hintergrund. Da ist oft schon sehr viel verbrannte Erde zwischen Herkunftsfamilie und dem Sozialen Dienst. Und, da will Herkunft oft gar nicht mehr mit dem Sozialen Dienst auch irgendwie weiter kooperieren oder zu tun haben. Und (...) das Mündel formuliert aber klar den Wunsch. Oft ist es so, dass dann auch, eigentlich auch schon eine relativ gut gewachsene Beziehung zwischen mir und dem Mündel besteht und anscheinend ich dann doch auch als eine Vertrauensperson gesehen werde. Ja. Und, dann halt natürlich in Absprache mit dem ASD, weil eigentlich fällt diese Arbeit ja nicht in unseren Arbeitsbereich jetzt.“ (87-97, V5)

Auch ein*e andere*r Vormund*in argumentiert, oft sei es abhängig von der Dauer der übernommenen Vormundschaft, ob ein*e Vormund*in den Umgangskontakt begleite oder nicht:

„Weil das hängt auch ein bisschen davon ab, wie lange man so einen Fall schon betreut und wie oft die Wechsel vom ASD sind. Weil es ist ja das Schöne an der jetzigen Vormundschaftsform, dass man recht nahe und lange am Mündel bleibt. Und bei solchen Gestaltungen entwickelt sich das durchaus, dass man dann das Kind mal begleitet oder dabei ist. Oder die wünschen sich dann auch. Aber das bekommt man dann schon mit. Weil da sind wir näher dran als der Allgemeine Sozialdienst, der das Kind, wenn man Glück hat, zweimal im Jahr sieht. Da sind wir einfach dann als Vormund dann im Vorteil. Das machen wir dann schon auch, ja.“ (220-227, V4)

Bei Umgangsentscheidungen komme Vormund*innen meist eine besondere Rolle zu, da sie aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen monatlichen Kontaktes zu ihrem Mündel häufig über mehr Informationen verfügten (V1):

„Wir wissen als Vormünder oft wesentlich mehr. Denn oft erlebe ich, dass die Fallführung im Höchstfall zweimal im Jahr zum Hilfeplangespräch ein Kind ausschließlich im Hilfeplangespräch erlebt, ja? Je verrückter die Konstellation der Personalbesetzung ist, auch erlebe ich, dass es gar keinen Kontakt zur Wohngruppe gibt. Also dass man das Zimmer gar nicht kennt und so weiter, ja? Also er gar nichts weiß. Und wir dann natürlich als Vormünder mit einer Fülle von Informationen vom Kind kommen. Weil die Kontaktgestaltung, wie sie sich auch gestaltet, monatlich da ist. Und dennoch bleibt da die Fallführung. Da hat man den Antrag gestellt, ne? Wir würden ja als Vormünder auch die Eltern im Umgang nicht beraten. Ja? Wie gestaltet sich der Umgang. Das ist ganz klar ASD.“ (347-356, V1)

Kooperation(en)

Trotz des Befugnisses der Vormund*innen den Umgang zu bestimmen, treffen alle Interviewten Entscheidungen zum Umgang nicht allein, sondern in einem (multiprofessionellen) Team aus Fachkräften des ASD, einschließlich des*der Fallführenden, Beteiligten aus der Wohngruppe bzw. den Pflegeeltern sowie den Eltern bzw. Angehörigen der Herkunftsfamilie.

„Also erst mal bin ich der Auffassung, dass das grundsätzlich nicht meine Alleinentscheidung ist. Dass wir, unser Helfersystem ist in der Regel multiprofessionell. Wir haben viele verschiedene Beteiligte mit unterschiedlichen Verantwortlichkeiten.“ (127-130, V2)

„Und wir entscheiden dann im Rahmen dieses Wirkungskreises, wie die Umgänge gestaltet werden sollen, wie viele stattfinden sollen und wo die dann stattfinden sollen.“ (66-68, V4)

Ein*e Vormund*in schildert einen Fall, *„in dem alle sehr transparent und angenehm kooperieren“* (405, V1). Der*die Vormund*in habe einen Antrag auf begleiteten Umgang gestellt, nachdem die Wohngruppe darauf aufmerksam gemacht hatte, das Kind werde bei den Umgangskontakten von seinen Eltern nicht altersgerecht betreut. Die Fallführung im ASD habe daraufhin mit der Mutter des Kindes gesprochen und sie über den Antrag informiert. Der Träger habe dann die Umgangsbegleitung realisiert.

Ziel der Zusammenarbeit mit den beteiligten Personen aus den verschiedenen Institutionen und Bereichen sei die Herbeiführung einer *„möglichst einvernehmlichen Lösung“* (324, V3; vgl. auch 314, V4). Der*die Vormund*in ist der Ansicht, erst dann, wenn ein Umgang im Einvernehmen erfolge und alle Beteiligten mit den Regelungen zufrieden seien, könne auch das Kind davon profitieren. Doch manchmal sei es *„die Quadratur des Kreises“* (332, V3), die verschiedenen Interessen zusammenzubringen. Wenn es dem*der Vormund*in bzw. dem Team nicht gelänge, einen Kompromiss zum Umgang zu finden, *„mit dem alle gut leben können“* (336, V3), dann sei klar, er*sie sei letztlich der*diejenige, der*die über die Frequenz zu bestimmen habe. Zwei Vormund*innen berichten auch von Schwierigkeiten im Rahmen der gemeinsamen Entscheidungsfindung: Ein*e Vormund*in konstatiert, häufig werde bei der Anbahnung von Pflegeverhältnissen mit der Pflegekinderabteilung *„drumgerungen, wie viel, wann wer, das Kind letztlich Umgang“* (320-323, V4) habe (vgl. Kapitel 4). Ein*e andere*r Vormund*in kritisiert, ein kontinuierlicher Austausch mit den gleichen Fachkräften werde durch die hohe Personalfluktuation im ASD oft erschwert (176-177, V5; vgl. Kapitel 4).

2.3 Herausforderungen und Konfliktlinien im Rahmen der Umgangsgestaltung

In den Interviews zeigen sich verschiedene Konfliktlinien und -potenziale im Kontext von Umgangsbestimmungen, die sich auf folgende Ebenen beziehen lassen:

- Ebene der Kinder und Jugendlichen
- Ebene der Familie der Kinder und Jugendlichen
- Ebene der Pflegeeltern
- Ebene des Jugendamtes und der Fachkräfte
- Ebene des Familiengerichtes.

Herausforderungen auf der Ebene von Kindern und Jugendlichen

Ein*e Vormund*in beobachtet, es sei sehr unterschiedlich, wie Kinder auf Umgangskontakte reagieren. Manche seien sehr offen und gefestigt, andere Kinder reagierten „verstört“ (58, V2), seien ambivalent und verhielten sich regressiv (55-58, V2). Ein Konzept, das eine Orientierung für die Umgangsbestimmung vorgebe, könne diese Heterogenität nicht abbilden. Der*die Vormund*in habe festgestellt, es sei vom Alter des Kindes abhängig, ob und inwiefern ein Umgangskontakt vom Kind gut verarbeitet werden könnte oder nicht. Jüngere Kinder seien häufiger von regredierendem Verhalten in Folge von Umgangskontakten betroffen als Jugendliche.

„Kontakte zwischen Jugendlichen und ihrer Herkunftsfamilie funktionieren aus meiner Sicht und aus meiner Erfahrung auch deutlich besser als die Kontakte zwischen Kindern und ihrer Herkunft. Ich habe im Moment ein relativ junges Mündelbild (...) Und ich habe aktuell gerade relativ viele Probleme bei der Gestaltung von Umgangskontakten.“ (118-122, V2)

Kinder und Jugendliche tendierten nach Angabe eines*r anderen Vormundes*in dazu, die Verantwortung für einen ausbleibenden Kontakt mit ihren Eltern selbst zu übernehmen.

„Aber das ist trotzdem so. Irgendwann kommt der Moment, dass sie sich dann, wenn die leiblichen Eltern sich gar nicht kümmern, dass sie sich dann irgendwie fragen, was denn an ihnen so Schlimmes ist, dass die sich nicht mal irgendwie darum bemüht haben, irgendwie sie mal zu treffen.“ (133, V3)

Herausforderungen auf der Ebene der Herkunftsfamilie

Ein*e Vormund*in identifiziert zum einen die Unzuverlässigkeit der Eltern im Kontext von Umgangskontakten als Konfliktpunkt, da dies häufig zu Frustrationen auf Seiten des Kindes führe (85-87, V1). Zum anderen sei es problematisch, wenn Eltern den Sorgerechtsentzug nicht verarbeiteten oder nicht verarbeiten wollten und uneinsichtig blieben:

*„Aber wenn Eltern für sich in dem Hass bleiben, also in einer kompletten Uneinsichtigkeit, ja, mein Kind war verlaust – na und? das ist meine Sache‘ (...) Und wenn ich [Vormund*in; Anm. CM] dann sage: Das ist alles meine Sache. Dann kommt auch der Hass, der Hass auf*

das Jugendamt, der Hass auf die Wohngruppe. Und dann werden auch Kinder manipuliert. Das ist sehr traurig für Kinder. Weil sie nicht wissen, wo sie hingehören.“ (251-257, V1)

Des Weiteren gehe von Eltern immer häufiger eine „*erhebliche Bedrohung*“ (497, V1) aus, die sich bspw. in stark wechselnden und nur schwer einschätzbaren Stimmungen zwischen Freundlichkeit und offen kommunizierter Feindlichkeit zeigen. Diesen Bedrohungen seien die Gerichte, das Jugendamt und die Wohngruppe ausgesetzt. Nicht nur das Kind, sondern auch „*die, die für das Kind verantwortlich sind*“ (500, V1), müssten davor besser geschützt werden.

Auch zwischen Eltern und Vormund*innen bestehe Konfliktpotenzial, da Eltern Vormund*innen aufgrund der Sorgerechtsübertragung als Konkurrenz wahrnehmen („*Weil die sehen uns natürlich schon als Konkurrenz ganz einfach.*“ (423, V4)

„Es sind ja nicht immer gerade die Personen, die sie sehen wollen. Weil wir sind ja die, die jetzt die elterliche Sorge ausüben, die sie ja jetzt verloren haben. Also da haben wir natürlich schon ein Konfliktpotenzial zwischen Herkunftseltern und Vormund.“ (401-404, V4)

Herausforderungen auf der Ebene von Pflegefamilien/Pflegeeltern

Für Pflegefamilien, sowohl für die Pflegekinder als auch die Pflegeeltern, seien Umgangskontakte aufwühlender, anstrengender und belastender als für Kinder und Jugendliche, die in Wohngruppen untergebracht sind. Dies zeige sich auch an einer geringeren Anzahl an Umgangskontakten von Kindern aus Pflegefamilien (vgl. 117-126, V3). Umgangskontakte seien für Pflegeeltern wie für Pflegekinder eine Belastung, da sie Identitäts- und Zugehörigkeitsfragen aufwürfen: Für Pflegeeltern sei es schwierig zu akzeptieren, dass zur Biografie und zur Identität ihres Pflegekindes zwei Familien gehören; für Pflegekinder tauche nach Umgangskontakten oder durch Umgangskontakte häufig die Frage auf, wohin sie gehörten:

„Also ich denke, dass für die Pflegefamilien (...) die Kontakte von den Herkunftsfamilien der Kinder immer noch deutlich belastender sind. (...) Das geht viel mehr in den Bereich: Wo gehören sie denn jetzt auch genau hin. Und, dass sie beide Identitäten haben und dass es dann auch immer präsent ist, dass sie aus einer Familie kommen. Das ist so, dass es durchaus auch für die für die Pflegekinder selber auch immer noch etwas Aufwühlenderes ist. Dass das selber für die auch immer so diese Frage enthält: Wo gehöre ich denn jetzt wirklich hin. Und ich komme ja nicht wirklich aus dieser Familie. Das ist dann etwas noch Anstrengenderes, Belastenderes. Deshalb gibt es da ja in der Summe weniger [Umgangskontakte; Anm. CM].“ (117-126, V3)

Fehlende oder nicht ausreichende Akzeptanz der oder Auseinandersetzung mit der Biografie des Kindes durch die Pflegeeltern problematisierten auch zwei andere Vormund*innen und stellen fest, diese Schwierigkeiten mit der Biografie des Kindes entstünden in Wohngruppen nicht, da dort andere Voraussetzungen bestünden:

„Also ich glaube mal, die Pflegeelternarbeit ist noch schwieriger als die (lacht) Herkunftselternarbeit manchmal. Die zu überzeugen, dass eben diese Biografie mit so Schwierigkeiten dazugehört. Die wollen das immer mauern. (...) Wenn ein Kind in der Einrichtung ist, dann ist es überhaupt kein Thema.“ (356-361, V4)

Wohngruppen gingen professioneller mit dem Thema Umgangskontakt um. Die Kontakte verliefen häufig „*viel entspannter als bei Pflegeeltern*“ (337, V4), was bspw. auch an anderen Räumlichkeiten läge: In Wohngruppen stünden Räume zur Verfügung, in denen sich das Kind mit seinen Eltern treffen und aufhalten könne (V4). In Wohngruppen sei der Umgangskontakt „*professionell eingebunden*“, da die Begleitung von Umgängen „*in der Leistungsbeschreibung oft schon ein verbrieftes Instrument*“ (411-413, V5) sei.

Ein*e Vormund*in habe die Erfahrung gemacht, es falle insbesondere Pflegeeltern, die keine leiblichen Kinder haben, schwer, die Biografie des Kindes zu akzeptieren, da sie ihr Pflegekind „*wie ein eigenes leibliches Kind*“ (382, V5) betrachteten. Des Weiteren spielten nicht nur Zugehörigkeitsfragen, sondern auch Verlustängste eine besondere Bedeutung für Pflegeeltern. Pflegeeltern hätten oft Angst, das Kind könne eines Tages zu seiner Herkunftsfamilie zurückkehren und reagierten deshalb häufig mit Fragen, die ihre Sorge ausdrückten: „*Dürfen, können diese Eltern, die sich doch so schädlich gegenüber ihren Kindern verhalten haben, überhaupt jetzt Kontakt haben?*“ (387-389, V5)

Der PKD nehme häufig mehr die Pflegeeltern in den Blick und verfolge aufgrund der oben beschriebenen Problematik das Interesse, die Pflegefamilie zu schützen. Der PKD setze sich laut eines*r Vormundes*in vor allem für eine niedrigere Frequenz der Umgangskontakte ein, was jedoch mit den Vorstellungen des*der Vormundes*in kollidieren könne.

„Also an der Stelle, dass sie auch durchaus die sind, die auch darauf drängen, dass es wirklich wenig Kontakte gibt. Und da stehe ich auf und sage, ich finde aber mehr [Kontakt; Anm. CM] richtig.“ (305-307, V3)

Auch ein*e andere*r Vormund*in spricht an, viele Diskussionen um die Frequenz der Umgangskontakte entstünden bei Kindern aus Pflegefamilien. Pflegefamilien bemerkten Verhaltensveränderungen am Kind und hätten häufig Probleme im Umgang mit ihrem Pflegekind, nachdem es seine Eltern getroffen habe. Störende Verhaltensmuster des Kindes würden dann als Auswirkung des Umgangskontaktes mit den Eltern interpretiert:

„Wenn das Kind dann in alte Verhaltensmuster verfällt, dann ist der Kontakt schuld.“ (393-394, V5)

„Und dann kommt ja immer das Problem dazu, was bewirkt es beim Kind. Und dann kommen wir an einen schwierigen Punkt. Weil wenn wir dann hinterher nach den Umgängen mit dem Kind reden oder die Pflegeeltern befragen, dann kommen – ist ähnlich wie bei Scheidungskindern auch – diese ganze Aussagen: ‚Ja, dem Kind geht es aber nicht gut, dann brauche ich drei Wochen, bis ich den wieder einkriege.‘ Und das ist halt dann das Hauptproblem. Da gibt es dann viele Diskussionen, ob man dann den Umgang reduzieren muss oder erweitern oder wie auch immer.“ (114-121, V4)

Problematisch seien des Weiteren „*gravierende Schichtunterschiede*“ (423, V5) zwischen Herkunftsfamilien und Pflegefamilien, die Umgangskontakte für Pflegeeltern zu einer Belastungsprobe werden ließen.

Herausforderungen auf der Ebene von Jugendämtern

Ein*e Vormund*in problematisiert auf der Ebene des Jugendamtes bzw. des Allgemeinen Sozialen Dienstes, die Fallführung erlebe das betreffende Kind oft nur zweimal im Jahr zu den Hilfeplange-

sprächen, weshalb oft Informationen fehlten, um eine Einschätzung zum Umgangskontakt zu treffen. Dennoch ändere dies nichts an der Zuordnung der Fallführung (347-354, V1). Ein*e andere*r Vormund*in thematisiert die Haltung und Herangehensweise einiger Jugendämter und einiger Kolleg*innen, die im Zusammenhang mit Umgangskontakten nicht Kindeswohl dienlich seien. Zu Lasten des Kindes würden einige Jugendämter Umgangskontakte aufrechterhalten, weil sie damit ein Gerichtsverfahren mit den Eltern des Kindes vermeiden wollen, auch wenn das Kind die Umgangskontakte nicht möchte.

„Was mich ein bisschen schockiert manchmal, ist die Haltung einiger Jugendämter und auch einiger meiner Vormünder-Kollegen, die sich auf eine Art und Weise diesem Thema nähern, was absolut nicht Kindeswohl dienlich ist. Ob es dann Jugendämter sind, die die Kinder in Kontakte zwingen wollen, weil sie die gerichtliche Auseinandersetzung mit den Eltern scheuen. Oder ob es Vormünder sind, die sagen, da habe ich nichts mit zu tun, das macht das Jugendamt.“ (290-295, V2)

Herausforderungen auf der Ebene von Familiengerichten und Anwälten der Eltern

Ein*e Vormund*in macht die Erfahrung, einige Familiengerichte entschieden letztlich nicht am Wohle des Kindes, sondern anhand der Wünsche und Vorstellungen der Eltern.

„Und die letztendlich die Elternrechte vor die Kinderrechte setzen (...) Sodass tatsächlich der Umgang meistens anhand der Bedürfnisse der Eltern dann geregelt wird und nicht anhand der Bedürfnisse und Möglichkeiten des Kindes.“ (106-110, V6)

Ein*e andere*r Vormund*in berichtet von Anwälten von Eltern, die in Gerichtsverhandlungen aggressiv aufträten und sich gegen die Jugendämter stellten (siehe auch Kap. 2.4).

2.4 Bedarfe und Weiterentwicklungsimpulse aus der Praxis

Stärkere Berücksichtigung der Kinderrechte und der Bedürfnisse von Kindern

Ein*e Vormund*in klagt an, die Kinderrechte würden in Gerichtsverhandlungen häufig in den Hintergrund gedrängt. Seit einigen Jahren könne man beobachten, Anwälte von Eltern träten immer „aggressiver“ auf.

„Dass Anwälte, die so boshaft mittlerweile gegen Jugendämter agieren und auch gegen das Gericht, nicht diese Mächtigkeit bekommen. Manchmal in einer Gerichtsverhandlung mächtiger sind als das Recht des Kindes. Das würde ich mir sehr wünschen.“ (478-481, V1)

Ein*e andere*r Vormund*in teilt diese Auffassung und wünscht sich, Kinderrechte würden im Grundgesetz verankert werden, damit Vormund*innen vor Gericht eine bessere Argumentationsgrundlage im Kontext von Umgangsregelungen hätten.

„Weil oftmals die Anwälte der Eltern ja argumentieren, dass das Umgangsrecht, Elternrecht im Grundgesetz verankert ist et cetera. Und wir können dann halt eben nur sagen: Ja, das ist so, aber wir sind für die Kinder zuständig! Es wäre natürlich einfacher zu argumentieren: Moment, Kinderrecht steht auch im Grundgesetz.“ (327-331, V6)

Es lasse sich außerdem beobachten, nicht die Bedürfnisse von Kindern stünden an der ersten Stelle, sondern die Elternrechte. Kinderrechte sollten in den Vordergrund rücken, weshalb sich Gerichte stärker an der Expertise derjenigen Personen orientieren sollten, die regelmäßig mit dem Kind arbeiteten:

„Auf jeden Fall sollte IMMER, und immer als erstes, auf das Kind, seine Bedürfnisse und seine Möglichkeiten geschaut werden. Das vermisse ich teilweise sehr. (...) Ich würde mir wünschen, dass die Gerichte mehr auf das Fachpersonal hören, die regelmäßig mit dem Kind arbeiten wie ASD, Vormund. Oder auch die Einrichtungen. Und weniger auf die Bedürfnisse der Eltern und deren Anwälte.“ (310-318, V6)

Eine stärkere Kindzentrierung und Entlastung von Kindern zeige sich bspw. darin, wenn die gerichtlichen Anhörungen von Kindern in die Räumlichkeiten des Lebensumfeldes des Kindes verlegt würden (bspw. in die Wohngruppe) und nicht nur in den Räumen der Gerichte stattfänden (313-315, V6).

Differenzierterer Blick auf die Auswirkungen der Umgangskontakte auf Kinder

Ein*e andere*r Vormund*in beobachtet, häufig werde zu schnell auf die negativen Aspekte von Umgangskontakten für Kinder fokussiert, das Kind primär in seiner Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit gesehen und dadurch gingen die positiven Aspekte und Chancen, die ein Umgangskontakt für Kinder auch bedeuten könne, verloren. Der*die Vormund*in wünscht sich deshalb einen differenzierteren und ausgewogeneren Blick auf die Auswirkungen der Umgangskontakte, der nicht nur die Gefahren, sondern auch die Chancen beleuchte.

„Was ich mir grundsätzlich wünsche vom ganzen Helfersystem, dass sie mehr sehen, was für eine Chance das auch für Kinder ist, wenn man das hinkriegt. Dass es einen regelmäßigen verlässlichen Kontakt gibt. Da erlebe ich in der Summe mehr ein: ‚Aber wir müssen

doch das Kind schützen'. Und ich kann nicht sagen, das ist falsch. Weil es gibt die Situationen, in denen man das Kind schützen muss. Aber das ist mir zu (...) / dadurch guckt man auch nicht auf die Chancen, die es hat, wenn man es versucht." (370-378, V3)

Strukturelle Veränderungen im Jugendamt

Ein*e Vormund*in wünscht sich eine genauere Abgrenzung der Zuständigkeiten von ASD und Vormund*innen: Es müsse klarer geregelt werden, wer wann was und wen prüft. Es sei „strittig“ (464, V1), wer zum Beispiel die häuslichen Verhältnisse eines Elternteiles, mit dem Umgangskontakte geplant seien, prüfe. Die Zuständigkeit sei in diesem exemplarischen Falle aus verschiedenen Gründen unklar, weil u. a. keine Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung vorlägen und eine Überprüfung der Räumlichkeiten damit nicht gerechtfertigt wäre oder weil gegenseitig voneinander angenommen werde, eine Überprüfung der Räumlichkeiten könne durch eine Fachkraft der nahegelegenen Wohngruppe oder von dem*der Vormund*in übernommen werden:

„Weil (...) es gar keine Anzeichen für Kindeswohlgefährdung gibt. Weil mein Mündel, mein Pflegling das möchte. Weil die Wohngruppe auch vorbeihuschen kann. Und weil ich es doch auch im Rahmen von Kontakt machen kann. Oder weil doch derjenige schon 17 ist. Der kann doch schon gut auf sich achten. Also es ist strittig. (...) Und weil es nicht richtig gesetzlich verankert ist.“ (466-470, V1)

Ein*e Vormund*in bringt die Idee des Einrichtens einer neuen Stelle im Jugendamt ein, damit sich diese Person ausschließlich den Umgangskontakten und der Begleitung widmen könne, da die bisherigen zeitlichen Ressourcen an der Schnittstelle von Vormundschaft und Pflegekinderdienst nicht ausreichen. Es stünden dann mit dem Einrichten dieser neuen Stelle ausreichende zeitliche Kapazitäten zur Verfügung. Diese Person sollte eine Expertise aus beiden Arbeitsbereichen mitbringen, d. h. sowohl in der Elternarbeit als auch in dem Führen von Vormundschaften erfahren und in der Lage sein, die verschiedenen Menschen mit ihren unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen bspw. über Mediation zusammenzubringen (438-444, V5).

Ein*e andere*r Vormund*in hält eine geringere Fallbelastung für sinnvoll. Wenn mehr Zeit für jeden Einzelfall zur Verfügung stünde, wäre es möglich, genauer hinzuschauen:

„Mehr Zeit für jeden Einzelfall, weil man dann genauer hinschauen kann, mehr Freiraum hätte, um mit Eltern Gespräche zu führen, um mal einen Hausbesuch bei den Eltern zu machen. Damit könnte man die eine oder andere schwierige Situation schon entschärfen.“ (361-364, V6)

Fortbildungen und Fachtage

Ein*e Vormund*in erachtet Fortbildungen im Bereich Umgang für hilfreich. Auf Fachtagen könnte Vormund*innen Wissen darüber vermittelt werden, wie sich Umgangskontakte auf Kinder auswirken, wie die Bindung an die Eltern gefördert werden könne und welche Haltung die Rechtsprechung aktuell in Bezug auf Umgangskontakte einnehme (442-458, V4). Des Weiteren seien möglicherweise auch „Trainings“ (492, V4) sinnvoll, in denen Vormund*innen den Umgang mit Eltern lernen und üben könnten.

Aufgrund der Individualität der Fälle ergeben sich keine Änderungsimpulse

Ein*e Vormund*in ist der Auffassung, dass sich nichts ändern müsse, da Fragen und Entscheidungen rund um das Thema Umgangskontakte sehr individuelle Problematiken seien: „*Nein, eigentlich nicht. Also ich meine, die/diese ganze Umgangskontaktproblematik ist sehr individuell.*“ (288-289, V2)

3 Teil II: Rechtliche Grundlagen der Umgangsbestimmung

Die Umgangsbestimmung von Vormund*innen weist vielfach Rechtsbezüge auf: Zunächst einmal tangiert sie ganz wesentliche Rechtspositionen von Eltern und Kind sowie u. U. der Pflegepersonen (Kapitel 3.1). Gleichzeitig ist ihr Inhalt und ihre Reichweite auch rechtlich definiert (Kapitel 3.2), wobei die Abgrenzung zur gerichtlichen Umgangsentscheidung nicht immer einfach ist (Kapitel 3.3). Abzugrenzen ist die vormundschaftliche Umgangsbestimmung auch von anderen Aufgaben, die das Jugendamt im Kontext der Gestaltung der Umgänge zwischen Kind und Eltern hat (Kapitel 3.4).

3.1 Die Rechte und Interessen von Kindern, Eltern, Pflegeeltern⁵

Legen Vormund*innen das Ob und Wie der Kontakte zwischen Kind und Eltern fest, bewegen sie sich in einem sensibel auszutarierenden Dreieck von Rechten des Kindes, der Eltern und Interessen der Pflegeeltern bzw. der Einrichtung. Eingangs soll daher zunächst ein Blick auf die Rechte und Interessen der Beteiligten geworfen werden:

3.1.1 Umgangsrecht des Kindes

Das Kind hat nach § 1684 Abs. 1 Halbs. 1 BGB einen eigenen Anspruch auf Umgang mit seinen Eltern. Dieses Umgangsrecht ist ein subjektives Recht des Kindes, welches nicht nur „Objekt des Umgangsrechts“ der Eltern sein soll.⁶ Damit soll verdeutlicht werden, dass der Umgang des Kindes mit den Eltern „ganz wesentlich dessen Bedürfnis dient, Beziehungen zu beiden Elternteilen aufzubauen und erhalten zu können.“⁷ Das Umgangsrecht des Kindes ist gem. Art. 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geschützt⁸ und besteht auch dann, wenn seinen Eltern die elterliche Sorge (teilweise) entzogen wurde und es außerhalb seiner Familie untergebracht ist.⁹

Eine Pflicht des Kindes auf Umgang mit den Eltern formuliert § 1684 Abs. 1 BGB dagegen nicht. Denn anders als für die Eltern, deren Recht gem. der Formulierung in Art. 6 Abs. 2 GG mit einer Pflicht verknüpft ist („Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“), ergibt sich für das Kind auch aus der Verfassung gerade keine Pflicht, sondern nur ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern.¹⁰

⁵ Die Expertise fokussiert an dieser Stelle auf Konstellationen, in denen das Kind in einer Pflegefamilie untergebracht ist. Auch wenn das Kind in einer Einrichtung untergebracht ist, braucht es in Bezug auf die Umgangskontakte eine Abstimmung zwischen Eltern, Vormund*in und Einrichtung. Diese Abstimmung wird in der Praxis aber meist als weniger konflikthaft erlebt.

⁶ BT-Drs. 13/8511, 68.

⁷ BT-Drs. 13/8511, 68.

⁸ BVerfG 1.4.2008 - 1 BvR 1620/04, FamRZ 2008, 845.

⁹ MüKo/Hennemann BGB § 1684 Rn. 5, 96.

¹⁰ Staudinger/Rauscher BGB § 1684 Rn. 45.

3.1.2 Umgangsrecht und -pflicht der Eltern

a) Kindeswohlgebundenes Pflichtrecht

Nach § 1684 Abs. 1 Halbs. 2 BGB ist jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Das Umgangsrecht ist als Ausfluss des Elternrechts gem. Art. 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geschützt.¹¹ Es dient – wie das BVerfG formuliert – dazu, die Beziehungen zum Kind aufrechtzuerhalten und einer Entfremdung vorzubeugen, sowie dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen.¹² Außerdem gibt es den Umgangsberechtigten die Möglichkeit, das Aufwachsen des Kindes miterleben zu lassen.¹³ Das elterliche Umgangsrecht ist als Teil des verfassungsrechtlich geschützten Elternrechts ein Recht im Interesse des Kindes, das auf das Kindeswohl ausgerichtet ist.

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Konstruktion als sog. Pflichtrecht formuliert § 1684 Abs. 1 Halbs. 2 BGB nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht von Eltern zum Umgang mit ihrem Kind. Hintergrund ist die Annahme, dass der Umgang eines Kindes mit seinen Eltern für seine Persönlichkeitsentwicklung von erheblicher Bedeutung ist und er grundsätzlich zu seinem Wohle beiträgt.¹⁴ Allerdings hat das BVerfG klargestellt, dass eine zwangsweise Durchsetzung von Umgangskontakten gegen den Willen eines Elternteils zu unterbleiben hat, wenn nicht ausnahmsweise konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass ein erzwungener Umgang dem Wohl des Kindes dient.¹⁵

b) Vom Sorgerecht unabhängiger Bestandteil des Elternrechts

Auch wenn die elterliche Sorge ruht, weil die Elternteile sie tatsächlich nicht ausüben können (§ 1674 Abs. 1 BGB) oder entzogen wird, weil eine nicht anders abwendbare Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde (§ 1666 BGB), bleiben die Eltern umgangsberechtigt, denn das Sorge- und das Umgangsrecht sind jeweils selbstständige Rechte.¹⁶ Das Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 verdeutlichte die Selbstständigkeit des Umgangsrechts, indem es in § 1684 BGB klarstellte, dass ein Umgangsrecht nicht (mehr) vom Fehlen des Sorgerechts abhängt.¹⁷

c) Keine „Verwirkung“ durch vorübergehende Nichtausübung

Eine Erklärung über den dauerhaften Verzicht auf das Umgangsrecht ist nicht möglich bzw. wirkungslos.¹⁸ Nimmt ein Elternteil zeitweise sein Umgangsrecht nicht wahr, um bspw. den Übergang in eine Pflegefamilie oder stationäre Unterbringung zu erleichtern, so hindert dies den umgangsberechtigten Elternteil nicht, später (wieder) von seinem Umgangsrecht Gebrauch machen zu wollen. Ob der Umgang dann tatsächlich stattfindet, hängt jedoch nicht nur allein vom Wunsch des Umgangsberechtigten ab. Es ist sorgfältig zu prüfen, ob und wie und ggf. mit welcher fachlichen Unter-

¹¹ BVerfG 15.6.1971, 1 BvR 192/70.

¹² BVerfG 15.6.1971, 1 BvR 192/70; 9.2.2007 – 1 BvR 217/07, FamRZ 2007, 531-533.

¹³ BVerfG 15.6.1971, 1 BvR 192/70; 9.2.2007 – 1 BvR 217/07, FamRZ 2007, 531-533.

¹⁴ BVerfG 1.4.2008, 1 BvR 1620/04, FamRZ 845-853.

¹⁵ BVerfG 1.4.2008, 1 BvR 1620/04, FamRZ 845-853.

¹⁶ BVerfG 15.6.1971, 1 BvR 192/70.

¹⁷ BT-Drs. 13/4899, 105.

¹⁸ Staudinger/Rauscher BGB § 1684 Rn. 48.

stützung nach einer längeren Pause die Kontakte zwischen Eltern und Kind wieder angebahnt werden können. Bereits bei der vorherigen Entscheidung über Unterbrechung selbst sollte allerdings darauf geachtet werden, dass die Eltern dazu nicht gedrängt werden, wenn die Unterbrechung nicht tatsächlich im Kindesinteresse erforderlich ist (siehe dazu auch Kapitel 3.2.6).

d) Wohlverhaltenspflicht

Grundsätzlich trifft jeden Elternteil im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts eine Wohlverhaltenspflicht nach § 1684 Abs. 2 S. 1 BGB. Diese beinhaltet zunächst, dass die Eltern alle Störungen zu unterlassen haben, die die Erziehung des Kindes beeinträchtigen könnten oder das Verhältnis zum anderen Elternteil negativ beeinflussen. Darüber hinausgehend verpflichtet sie Eltern unter Umständen auch, den Kontakt des Kindes mit dem anderen Elternteil aktiv zu fördern.¹⁹

Nach § 1684 Abs. 2 S. 2 BGB gilt diese Wohlverhaltenspflicht auch dann, wenn sich das Kind nicht in der Obhut der Eltern befindet, sondern in einer Einrichtung oder bei Pflegeeltern lebt.²⁰ Auch dann sind die Eltern verpflichtet, sämtliche Verhaltensweisen zu unterlassen, die das Verhältnis zu den Pflegeeltern bzw. zu Betreuer*innen in der Einrichtung beeinträchtigen oder die Erziehung erschweren könnten.²¹ Gleichzeitig muss auch für den*die Vormund*in als Umgangsbestimmungsberechtigte*n sowie für die Pflegepersonen bzw. Betreuer*innen in der Einrichtung, die die alltägliche Obhut über das Kind haben, gelten, dass diese zum Wohlverhalten verpflichtet sind und damit in ihrer jeweiligen Rolle alles zu tun haben, was die Umgänge des Kindes mit seinen Eltern so wenig belastend und so förderlich wie möglich gestaltet.

Eltern, Vormund*innen und Pflegeeltern sind also gesetzlich dazu verpflichtet, die Beziehung des jeweils anderen zum Kind zu respektieren und nicht zu beschädigen. Eine gerichtliche Durchsetzung der Wohlverhaltenspflicht ist allerdings schwierig – sowohl im Hinblick auf Pflegeeltern als auch zwischen getrennten Elternteilen. In Betracht kommt bei wiederholten Verstößen die Anordnung eines Ordnungsgeldes sowie insbesondere die Anordnung einer Umgangspflegschaft (§ 1684 Abs. 3 S. 3 BGB). Gelingt es bspw. den Pflegeeltern und Eltern nicht, die Übergaben spannungsfrei zu gestalten, kann erwogen werden, hierfür eine*n Umgangspfleger*in einzusetzen. Findet der Umgang ohnehin begleitet statt (vgl. Kapitel 3.2), kann die begleitende Person möglicherweise auch für die Übergaben eingesetzt werden, um dem Kind eine*n weitere*n Erwachsene*n zu „ersparen“.²²

3.1.3 Die Rechte/Interessen der Pflegeeltern

a) Schutz des Familienlebens in der Pflegefamilie

In der Praxis spielt häufig weniger ein möglicher Konflikt zwischen Rechten des Kindes und Rechten der Eltern eine Rolle, sondern ein Konflikt zwischen Pflegeeltern und Eltern. Während die Pflegeeltern ihr Familienleben im Blick haben und dem Kind Ruhe und einen festen Platz in der Pflegefamilie wünschen, sehen manche Eltern die Unterbringung in der Pflegefamilie als eine vorübergehende

¹⁹ OLG Frankfurt a.M. 29.5.2013 – 5 WF 120/13, FamFR 2013, 327.

²⁰ BT-Drs. 13/4899, 105.

²¹ MüKo/Hennemann BGB § 1684 Rn. 96.

²² BGH 31.10.2018 - XII ZB 135/18, JAmt 2020, 37-40.

Phase, bis das Kind wieder in seine „echte“ Familie zurückkehren kann, und haben wenig Verständnis, sich an den Bedürfnissen und Wünschen der Pflegefamilie zu orientieren.

Auch das Bundesverfassungsgericht sieht die Pflegeeltern in der Pflicht, den Kontakt zu den Eltern zum Wohle des Kindes nach besten Kräften zu unterstützen.²³ Die Pflegeeltern hätten daher organisatorische oder andere Schwierigkeiten hinzunehmen, sofern dies zur Ausgestaltung des Umgangsrechts für das Wohl des Kindes erforderlich sei. Auch stehen sie in der Pflicht, das Kind nicht in Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern zu stürzen.²⁴ Allerdings können auch Pflegeeltern grundsätzlich den Schutz der Familie nach Art. 6 GG in Anspruch nehmen sowie darüber hinaus den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK, sofern eine enge Beziehung zwischen den Pflegeeltern und dem Kind entstanden ist.²⁵ Dies ist in der Rechtsprechung im Kontext einer Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie anerkannt, wird aber – soweit ersichtlich – nicht auf den Schutz eines „ungestörten“ Familienlebens in der Pflegefamilie übertragen.

Allerdings ergibt sich aus der Wohlverhaltenspflicht der Eltern (§ 1684 Abs. 2 S. 1 BGB), dass die Umgangskontakte zwischen Kind und Herkunftseltern so zu gestalten sind, dass dies mit dem Familienleben in der Pflegefamilie vereinbar ist.

Andersherum können Pflegeeltern durch gerichtliche Entscheidung ausdrücklich verpflichtet werden, den Umgang des Kindes mit seinen Eltern in einem bestimmten Umfang zuzulassen. Das Familiengericht kann die Ausübung des Umgangsrechts auch gegenüber Dritten, also gegenüber den Pflegeeltern, näher regeln (§ 1684 Abs. 3 S. 1 BGB; vgl. Kapitel 3.2.1). Dann allerdings muss ihnen die Möglichkeit gegeben werden, im Verfahren aus ihrer Sicht dazu Stellung zu nehmen (§ 161 FamFG), inwieweit ein derartiger Umgangskontakt mit dem Wohl der Kinder vereinbar ist.²⁶

b) Alltagssorge von Pflegeeltern

Eine Pflegeperson, bei der ein Kind über einen längeren Zeitraum lebt, ist kraft Gesetzes berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den*die Personensorgeberechtigte*n in diesen Angelegenheiten zu vertreten (§ 1688 Abs. 1 S. 1 BGB). Diese Befugnis zur Alltagssorge können die Personensorgeberechtigten, also die Vormund*innen, jedoch jederzeit durch eine entsprechende Erklärung „zurücknehmen“ (§ 1688 Abs. 3 S. 1 BGB). Inhaltlich beziehen sich die Handlungsbefugnisse der Pflegeperson auf alltägliche Entscheidungen ohne bleibende und erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes (vgl. § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB). Die Bestimmung zum Umgang mit den Eltern ist angesichts ihrer Bedeutung für die weitere Entwicklung des Kindes demnach nicht Teil der Befugnisse der Pflegeperson.²⁷

Zwar kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson hin Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen (§ 1630 Abs. 3 BGB), jedoch kommt dies bereits nach dem Wortlaut des Gesetzes und nach überwiegender Ansicht nur in Betracht, sofern nicht ein*e Vormund*in oder Pfleger*in ein Kind in einer Familie unterbringt.²⁸ Folglich dürfen Vormund*innen

23 BVerfG 24.7.2006 – 1 BvR 971/03, FamRZ 2007, 335.

24 OLG Naumburg 15.12.2006 - 8 UF 84/05.

25 EuGMR 17.1.2012 - 1598/06, FamRZ 2012, 429.

26 OLG Hamburg 4.1.2008 – 2 UF 132/07, FamRZ 2009, 1001.

27 OLG Koblenz 12.12.2016 – 7 WF 1113/16, FamRZ 2017, 1958.

28 Hoffmann § 2 Rn. 76.

ihr Recht und ihre Pflicht zur Umgangsbestimmung (vgl. Kapitel 3.2.1) nicht auf die Pflegeperson übertragen.

3.1.4 Ausgleich zwischen Grundrechtspositionen

Die Regelung des Umgangs verlangt also einen Ausgleich sowohl zwischen den Grundrechtspositionen der Eltern aus Art 6 Abs. 2 GG als auch denen des Kindes.²⁹ Wie dieser Ausgleich konkret aussehen kann, lässt sich nur im jeweiligen Einzelfall bestimmen.

In der Praxis wird z. B. nach der Länge, Intensität und Zielsetzung des Pflegeverhältnisses bzw. der stationären Unterbringung zu differenzieren sein. Was die Rechte des Kindes betrifft, so sind bei diesem Ausgleich neben seinem Recht auf Umgang mit den Eltern auch weitere Rechte zu berücksichtigen, bspw. das Recht auf den Aufbau neuer belastbarer und dauerhafter Beziehungen in der Pflegefamilie. Nach § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII gilt, dass – wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines nach für das Kind vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar ist – mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des*der Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden soll. Um eine solche auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu entwickeln, kann in bestimmten Fällen erforderlich sein, die elterlichen Kontakte zu reduzieren. In diesem Fall käme dem elterlichen Umgangsrecht im Rahmen dieses Ausgleichs zwischen den verschiedenen Rechten ein geringeres Gewicht zu.³⁰

3.2 Die Umgangsbestimmungsbefugnis des*der Vormundes*in

Die Rechte von Kind, Eltern und Pflegeeltern sind also der Hintergrund, vor dem Vormund*innen ihre Umgangsbestimmung zu treffen haben. Aber woraus ergibt sich ihre Befugnis, den Umgang zu regeln, was beinhaltet sie und wie weit reicht sie?

3.2.1 Umgangsbestimmung gegenüber den Eltern als integraler Bestandteil der Personensorge

Vormund*innen haben für die Person und das Vermögen des Minderjährigen zu sorgen, dessen Erziehung zu gewährleisten und sind gleichzeitig zu dessen rechtlicher Vertretung befugt (§§ 1793, 1800 BGB). Der Umfang ihrer Personensorge bestimmt sich in Folge des Verweises in § 1800 BGB ausdrücklich nach §§ 1631, 1632 BGB.

Gegenüber Personen, die sich nicht auf ein Umgangsrecht berufen können (= Dritte), ergibt sich die Befugnis von Vormund*innen zur Bestimmung des Umgangs unproblematisch aus § 1800 S. 1 iVm 1632 Abs. 2 BGB: „Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.“

²⁹ BVerfG 9.2.2007 – 1 BvR 125/07.

³⁰ Vgl. AG Lünen, 13.3.2009 - 11 F 87/08.

Personen gegenüber, die einen Anspruch auf Umgang haben wie die rechtlichen Eltern des Kindes (§ 1684 Abs. 1 BGB), lässt sich das Umgangsbestimmungsrecht nicht aus § 1632 Abs. 2 BGB ableiten.³¹ Der BGH hat das Umgangsbestimmungsrecht im Jahr 2016 jedoch eindeutig als integralen Bestandteil der Personensorge und damit auch die Befugnis des*der Vormundes*in zur Umgangsbestimmung anerkannt.³²

3.2.2 Abgrenzung von Umgangsbestimmung und Aufenthaltsbestimmung

In Teilen der Rechtsprechung wurde lange davon ausgegangen, dass die Umgangsbestimmungsbezugnis Teil des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist.³³ Heute ist jedoch anerkannt, dass die Umgangsbestimmung ein eigenständiger Bestandteil der Personensorge ist.³⁴

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist Teil der tatsächlichen Personensorge und umfasst das Recht, den Aufenthalt eines Kindes an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit zu gestatten bzw. zu verbieten.³⁵ Sie bezieht sich nur auf den Aufenthaltsort eines Kindes, wohingegen sich die Befugnis zur Bestimmung des Umgangs auf den Kontakt zu Personen bezieht. Zwar haben beide Befugnisse zahlreiche Berührungspunkte, insbesondere dann, wenn sich das Kind an einen anderen Ort begeben muss, um Umgang mit einem Elternteil zu haben. Jedoch eröffnet die Befugnis zur Umgangsbestimmung nicht die Möglichkeit zu bestimmen, an welchem Ort sich das Kind zu diesem Zweck aufhält, und genügt umgekehrt das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht, um über den Umgang zu entscheiden.

Sofern ein*e Vormund*in bestellt wurde, ergeben sich in der Praxis diesbezüglich keine Schwierigkeiten, da diese*r im Rahmen der ihm*ihre obliegenden elterlichen Sorge sowohl zur Bestimmung des Umgangs als auch zur Bestimmung des Aufenthalts berechtigt ist. Nur dann, wenn Aufenthaltsbestimmungsrecht und Umgangsbestimmungsrecht auseinanderfallen, etwa wenn isoliert eine Umgangsbestimmungspflegschaft angeordnet wurde, könnten Konflikte auftauchen, bspw. dass der*die Aufenthaltsbestimmungsberechtigte* seine*ihre Zustimmung zum Aufsuchen des*der Umgangsberechtigten verweigert. In diesen Fällen müsste das Familiengericht angerufen werden, wenn die gegenseitige Blockade das Wohl des Kindes gefährdet.

3.2.3 Inhalt der Umgangsbestimmung

Ganz allgemein umfasst die Befugnis zur Bestimmung des Umgangs positiv die Möglichkeit, den Umgang mit bestimmten Personen zu gestatten und negativ das Recht, den Umgang mit anderen Personen zu verbieten.³⁶ „Umgang“ meint dabei alle Formen des Kontakts eines Kindes mit seinen Eltern oder anderen Personen, sei es persönlich, postalisch, telefonisch oder elektronisch.³⁷

31 Hoffmann § 9 Rn. 1; Katzenstein/Lohse ForE Heft 2/2020 (in Veröffentlichung); Staudinger/Rauscher BGB § 1684 Rn. 63.

32 BGH 6.7.2016 - XII ZB 47/15.

33 OLG Stuttgart 14.8.2014 – 11 UF 118/14, FamRZ 2014, 1794.

34 BGH 6.7.2016 – XII ZB 47/15, FamRZ 2016, 1752.

35 Hoffmann § 8 Rn. 2.

36 Hoffmann § 9 Rn. 3.

37 Palandt/Götz BGB § 1684 Rn. 18.

Der Begriff *Umgangsbestimmung* legt nahe, dass die entsprechende Aufgabe von Vormund*innen vor allem darin besteht, dass Ob, Wie und Wann der Umgangskontakte festzulegen. Tatsächlich ist die Festlegung dieser Koordinaten oft ein ganz zentrales Element der vormundschaftlichen Umgangsbestimmung. Die vormundschaftliche Umgangsbestimmung ist aber gerade nicht eine einmalig vorzunehmende statische Umgangsfestlegung. Vielmehr ist sie als Teil der Personensorge als erzieherische Aufgabe zu begreifen. Nach § 1800 S. 2 BGB hat der Vormund die Pflege und Erziehung des Mündels – was die übergreifenden Elemente der Personensorge sind – persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Vormund*innen haben insofern nicht eine einmalige Umgangsentscheidung zu treffen, sondern den Prozess des Umgangs des Kindes mit seinen Eltern – wie andere erzieherische Aufgaben – zu begleiten.

Da sehr individuell ist, welche Umgangsregelung für das jeweilige Kind passt (vgl. Kapitel 3.2.4) und die Umgangsbestimmung zudem häufig vor dem Hintergrund einer schwierigen, angespannten Situation (Belastung des Kindes und der Eltern durch die Trennung, Konflikte zwischen Eltern und Pflegeeltern, Misstrauen gegenüber dem Jugendamt etc.) getroffen werden muss, ist diese Aufgabe für Vormund*innen oft besonders anspruchsvoll. Sie fordert hohen kommunikativen Einsatz, aufmerksameres Beobachten, empathisches Zuhören, Geduld und Flexibilität. Insofern stellt sich die Aufgabe von Vormund*innen oft eher als *Umgangsgestaltung* dar, dennoch ist der Begriff „*bestimmung*“ letztlich treffend, weil die Vormund*innen diejenigen sind, die die Steuerungs- und Entscheidungsverantwortung tragen.

3.2.4 Maßstab der Umgangsbestimmung: Kindeswohl im Einzelfall

Die Wahrnehmung von Aufgaben als Vormund*in ist grundsätzlich am Wohl des Kindes auszurichten.³⁸ Das bedeutet, dass auch die vormundschaftliche Umgangsbestimmung sich vorrangig am Wohl des Kindes zu orientieren hat (zur Bedeutung des Willens des Kindes s. 1.2.5). Das Wohl und der Wille des Kindes können in der Praxis in Spannung zu den Interessen der Eltern bzw. der Pflegeeltern stehen (vgl. Kapitel 3.1). Zudem müssen auch die tatsächlichen Gegebenheiten (wie z. B. der Tagesablauf in der Einrichtung, vorhandenes Personal, um das Kind zum Treffpunkt zu bringen etc.) berücksichtigt werden. Die vorrangige Orientierung am Wohl des Kindes ist daher nicht immer einfach.

Welche Regelung für das Kind am ehesten seinem Wohl entspricht, lässt sich immer nur bezogen auf den Einzelfall feststellen. Insofern sind Vormund*innen herausgefordert, ihre empirisch oder durch Erfahrung belegten generellen Annahmen zur Kindeswohldienlichkeit von Kontakten zwischen Kindern und ihren Herkunftseltern in der Anwendung auf den konkreten Einzelfall immer wieder kritisch zu hinterfragen. Einzelfallgerechtigkeit in der Praxis zu erreichen, steht oft vor der Herausforderung, dass der*die Vormund*in und das Kind für die Umsetzung der Umgangsregelung, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht, auf die Kooperation vieler weiterer Personen angewiesen sind. Auch die organisatorischen Rahmenbedingungen, z. B. in einer Einrichtung, können dazu führen, dass „Kompromisse“ eingegangen werden müssen.

Bei der Entscheidung über den Umfang und die Häufigkeit der Umgangskontakte haben Vormund*innen üblicherweise zwei (scheinbar) gegenläufige Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen. Auf der einen Seite steht das Bedürfnis des Kindes an einer Stabilisierung seiner gegenwärtigen

38 Palandt/Götz BGB § 1793 Rn. 1.

Lebenssituation.³⁹ Auf der anderen Seite steht das Bedürfnis des Kindes an einer Aufrechterhaltung seiner Beziehung zu seinen Herkunftseltern. Beide Bedürfnisse grundsätzlich anzuerkennen und nicht gegeneinander „auszuspielen“, ist oft ein erster wichtiger Schritt, dass sich das Kind in seiner neuen Lebenssituation gut entwickeln kann.

3.2.5 Bedeutung des Willens des Kindes

In der Praxis zeigt sich, dass Umgangsregelungen und -entscheidungen nicht nur im Falle von Trennung und Scheidung, sondern auch im Falle von außerhalb der Familie untergebrachten Kindern häufig vorrangig an den elterlichen Interessen orientiert getroffen werden. Die Konflikte zwischen den Erwachsenen sind oft so massiv und präsent, dass vor allem auf eine Befriedung zwischen ihnen fokussiert wird.

Der Kindeswille hat ausreichend Berücksichtigung zu finden. Auch wenn § 1800 S. 1 BGB nicht ausdrücklich auf § 1626 Abs. 2 BGB verweist, gelten seine Grundsätze auch für Vormund*innen.⁴⁰ Danach berücksichtigen Eltern bei der Pflege und Erziehung „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“ Den Kindeswillen zu erforschen und ihm über qualifizierte Beteiligungsformen ausreichend Raum einzuräumen, ist daher zentrale Aufgabe von Vormund*innen. Die Vorstellungen und Wünsche des Kindes sind nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern sollten auch nach Möglichkeit umgesetzt werden. Schwierigkeiten kann es bereiten, wenn die Wünsche des Kindes nach Einschätzung des*der Vormund*in in klarem Widerspruch zu seinem Wohl stehen.

In rechtlicher Hinsicht ist bei der Berücksichtigung des Kindeswillens im Rahmen einer familiengerichtlichen Entscheidung zu unterscheiden, ob es sich um eine *Umgangsregelung* (§ 1684 Abs. 3 BGB) oder um einen *Umgangsausschluss* (§ 1684 Abs. 4 BGB) handelt.⁴¹ Strenggenommen formuliert das Gesetz nur im Hinblick auf einen *Umgangsausschluss* das Kindeswohl als vorrangigen Entscheidungsmaßstab. Im Hinblick auf eine *Umgangsregelung* formuliert das Gesetz keine ausdrückliche Orientierung am Kindeswohl, sodass hier der Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen stärker im Vordergrund steht. Gleichwohl gilt das Kindeswohlprinzip des § 1697a BGB, sodass in der Rechtsprechung der Wille des Kindes zumindest dann zurückzutreten hat, wenn er zu seinem Wohl im Widerspruch tritt. So formuliert bspw. das OLG Hamm:

„Zwar äußert das Kind den Wunsch, mehr Zeit mit seinen leiblichen Eltern verbringen zu können. Der geäußerte Kindeswille kann aber in diesem Fall aufgrund der – von dem Kind ohnehin nicht zu überblickenden – Komplexität des Falles nicht der entscheidungserhebliche Faktor sein. Aus den von der Sachverständigen sorgfältig recherchierten Anknüpfungstatsachen ergibt sich, dass X bisher auf Umgangskontakte mit ihren Eltern in höchstem Maße auffällig reagiert hat. Die Folgen der Kontakte können dem

39 AG Lünen 13.3.2009 – 11 F 87/08.

40 Die geplante Reform des Vormundschaftsrechts sieht eine entsprechende explizite Regelung in § 1791 Abs. 2 BGB-E vor (2. DiskTE, 15).

41 So auch Palandt/Götz BGB § 1684 Rn. 12; Staudinger/Rauscher BGB § 1684 Rn. 176.

Kind nur in größeren zeitlichen Abständen, aber nicht in monatlichen Intervallen zuge-
mutet werden. Dabei mag die Beobachtung der Kindeseltern, dass die Umgangskon-
takte selbst unproblematisch verlaufen, zutreffen.“⁴²

Das OLG Frankfurt hat zur Beachtlichkeit des Kindeswillens hinsichtlich einer Abänderung einer Um-
gangsentscheidung jüngst formuliert:

„Wenn das Kind den Willen äußert, dass die aktuelle Umgangsregelung geändert wer-
den soll, ist eine Änderung der gerichtlichen Entscheidung gemäß § 1696 Abs. 1 S. 1 BGB
nur dann zulässig und gerechtfertigt, wenn die Änderungsinteressen des Kindes im Ein-
zelfall die anderen zu berücksichtigenden Gründe für eine kindeswohlorientierte Ent-
scheidung deutlich überwiegen. Der Kindeswille ist dabei also nicht grundsätzlich hö-
her zu bewerten als die anderen Kindeswohlkriterien wie u.a. die Erziehungseignung
der Eltern und die Bindungen des Kindes an die Eltern.“⁴³

Zu beachten dürfte bei der Frage nach der Berücksichtigungsfähigkeit des Willens des Kindes aller-
dings auch das Alter des Kindes und seine Selbstbestimmungsfähigkeit in Bezug auf die Umgangs-
entscheidung sein. Dabei sollte der Wille umso weniger zurücktreten, je selbstbestimmter das Kind
über die Umgangswahrnehmung bereits entscheiden kann.⁴⁴

Familiengerichtliche Umgangsentscheidungen stellen hinsichtlich der Beachtlichkeit des Willens
des Kindes zudem vielfach darauf ab, ob der Wille des Kindes stetig ist und autonom gebildet wurde:

„Der Kindeswille ist umso stärker zu berücksichtigen, als er beständig und nachdrück-
lich geäußert wird und verliert an Bedeutung, wenn das Kind in seinen Äußerungen
schwankt, bei welchem Elternteil es leben will. Je älter und einsichtsfähiger das Kind
ist, desto stärker wird sein Wille zu beachten sein. Es sollte aber darauf geachtet wer-
den, dass das Kind in der Äußerung seines Willens nicht fremdbestimmt erscheint und
sich die Äußerung seines Willens nicht als projizierter Elternwille darstellt.“⁴⁵

Das BVerfG hat jedoch klargestellt, dass selbst ein auf Beeinflussung beruhender Wunsch des Kin-
des beachtlich sein kann, wenn er Ausdruck echter und damit schützenswerter Bindungen ist.⁴⁶ So
kann auch ein längerfristiger Umgangsausschluss gerechtfertigt sein, wenn das Kind den Umgang
mit seinen Eltern vehement ablehnt und eine Missachtung dieses Willens das Wohl des Kindes ge-
fährden würde.⁴⁷

42 OLG Hamm 1.4.2016 – II-7 UF 58/16, FamRZ 2016, 1778.

43 OLG Frankfurt 16.10.2018 - 1 UF 74/18, FamRZ 2019, 206.

44 Siehe dazu auch: BVerfG 17.09.2016 - 1 BvR 1547/16.

45 OLG Frankfurt 16.10.2018 - 1 UF 74/18, FamRZ 2019, 206.

46 BVerfG 25.4.2015 - 1 BvR 3326/14, FamRZ 2016, 1286.

47 KG KG 20.6.2014 - 3 UF 159/12.

3.2.6 Ausschluss des Umgangs des Kindes mit seinen Eltern durch Vormund*innen?

Nach § 1684 Abs. 4 BGB kann das Familiengericht das Umgangsrecht – auch der Eltern – jedoch einschränken oder ausschließen. Die Vorschrift unterscheidet hinsichtlich der Anforderungen an einen Umgangsausschluss oder -beschränkung danach, ob der Umgang *vorübergehend* oder *für längere Zeit* ausgeschlossen werden soll. Eine vorübergehende Umgangsbeschränkung ist möglich, soweit dies *zum Wohl des Kindes erforderlich* ist (§ 1684 Abs. 4 S. 1 BGB). Eine Beschränkung des Umgangs für längere Zeit oder auf Dauer ist dagegen nur möglich, wenn andernfalls *das Wohl des Kindes gefährdet* wäre (§ 1684 Abs. 4 S. 2 BGB).

Insofern stellt sich die Frage, ob Vormund*innen nach dem gleichen Maßstab den Umgang eines Kindes mit seinen Eltern ausschließen dürfen. Problematisch erscheint hieran, dass zumindest ein längerfristiger Ausschluss einen erheblichen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Umgangsrecht der Eltern und des Kindes darstellt. Ein derart weitreichender Eingriff durch den*die Vormund*in ist nach hier vertretener Auffassung nicht zulässig. § 1684 Abs. 4 BGB weist die Entscheidung über einen Umgangsausschluss den Familiengerichten zu. Zwar ist der*die Vormund*in aufgrund der sorgerechtlichen Entscheidung zur Ausübung der elterlichen Sorge befugt. Die Ausübung des Umgangsbestimmungsrechts tangiert aber das ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte Umgangsrecht der Eltern und des Kindes. Die Entscheidung nach § 1666 BGB rechtfertigt „nur“ den Eingriff in das elterliche Sorgerecht. Ein Eingriff in das elterliche Umgangsrecht muss zusätzlich – eben durch eine familiengerichtliche Entscheidung gem. § 1684 Abs. 4 BGB – legitimiert werden.

Zwar hätten die Eltern jederzeit die Möglichkeiten, gegen einen vormundschaftlichen Umgangsausschluss vorzugehen und selbst beim Familiengericht einen Umgangs Antrag zu stellen. Diese Möglichkeit hebt aber den in § 1684 Abs. 4 BGB formulierten Vorbehalt einer familiengerichtlichen Entscheidung nicht auf. Zudem ist zu beachten, dass sich Eltern nach einem Sorgerechtsentzug mitunter erheblich verunsichert und gegenüber dem Jugendamt strukturell unterlegen fühlen, sodass ein Umgangsausschluss durch den*die Vormund*in unter Umständen als gegeben hingenommen wird.

Eine Praxis in der Einrichtung oder im Jugendamt, Elternkontakte in einem bestimmten Zeitraum nach der Aufnahme des Kindes pauschal nicht zuzulassen, ist auch mit Blick auf das Kind kritisch zu sehen. Es ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob der Umgangskontakt in der Zeit des Übergangs zum Wohle des Kindes zeitweise ausgeschlossen werden muss – oder gerade stattfinden muss, um den Übergang für das Kind zu erleichtern. Im Idealfall erlebt das Kind, dass alle Erwachsenen die Herausnahme- und Unterbringungsentscheidung mittragen und gemeinsam versuchen, die Situation für das Kind so gut wie möglich zu gestalten.

Nach hier vertretener Auffassung spricht daher – wenn durch den*die Vormund*in ein Umgangsausschluss für erforderlich gehalten wird – viel für die Anregung der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens. Auf diese Weise wird der Eingriff in das Elternrecht gerichtlich legitimiert. Mit ihren Rechten vertraute bzw. anwaltlich beratene Eltern würden sich in dieser Situation wahrscheinlich ohnehin an das Familiengericht wenden. Unter Umständen kann eine gerichtliche Regelung des Umgangs auch zur Stabilisierung und Entspannung der Situation führen.

3.2.7 Exkurs: Abgrenzung von Umgangspflegschaft und begleitetem Umgang

Das Recht von Vormund*innen zur Umgangsbestimmung ist von zwei anderen Rechtsinstituten abzugrenzen: nämlich der Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB (die eben keine Pflegschaft mit dem Wirkungskreis *Umgangsbestimmung* ist) und der Umgangsbegleitung.

a) Umgangspflegschaft

Der*die Umgangspfleger*in hat das Recht, den Aufenthalt eines Kindes für die Dauer des Umgangs zu bestimmen und die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen (§1684 Abs. 3 S. 4 BGB). Er*sie setzt lediglich eine bereits vorhandene und konkrete Umgangsregelung um, die das Familiengericht getroffen hat⁴⁸ und unterstützt bei der Vorbereitung des Umgangs, kann ggf. bei der Übergabe des Kindes an den umgangsberechtigten Elternteil und bei Rückgabe vor Ort sein und die konkrete Ausgestaltung des Umgangs bestimmen.⁴⁹ Vorausgegangen ist also ein familiengerichtliches Verfahren zum Umgang (§ 1684 Abs. 3 BGB), in dessen Folge die Eltern dauerhaft und wiederholt gegen die Wohlverhaltensklausel verstoßen haben, sodass sich die Notwendigkeit ergibt, einen fachlich kompetenten Dritten zu bestimmen, der geeignet erscheint, den Umgangskonflikt zwischen bzw. mit den Eltern dauerhaft zu mindern oder zu beseitigen.⁵⁰

Den Umgangspfleger*innen obliegt nicht die Befugnis, den Umgang selbst zu bestimmen.⁵¹ Vielmehr setzt er*sie eine gerichtlich getroffene Umgangsregelung im oben beschriebenen Sinne um.⁵² Seine Aufgabe ist also gerade *nicht* das Wie, Wann und Wo der Umgangskontakte festzulegen. Dies ist Aufgabe des Gerichts.

Die Umgangspflegschaft gilt im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als das mildere Mittel gegenüber dem Entzug des Umgangsbestimmungsrechts und der Anordnung einer Ergänzungspflegschaft,⁵³ da es keines (Teil-)Entzugs der elterlichen Sorge für ihre Anordnung bedarf.⁵⁴ Die Umgangspflegschaft ist zeitlich zu befristen (§ 1684 Abs. 3 S. 5 BGB).

b) Umgangsbegleitung

Neben der Anordnung der Umgangspflegschaft kann das Familiengericht im Rahmen eines Verfahrens zur Regelung des Umgangs auch anordnen, dass der Umgang mit den Eltern nur begleitet stattfinden darf, also ein mitwirkungsbereiter Dritter beim Kontakt mit den Eltern anwesend zu sein hat (§ 1684 Abs. 4 S. 3 BGB). Der begleitete Umgang muss – wenn er längerfristig angeordnet werden soll – notwendig sein, um eine Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden.⁵⁵ Vorübergehend kann er angeordnet werden, wenn die Umgangsbegleitung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

48 Heilmann FamRZ 2014, 1753, 1755.

49 Kohler JAmt 2010, 226.

50 MüKo/Hennemann BGB § 1684 Rn. 62.

51 AG Flensburg 16.11.2016 - 90 F 179/15.

52 Vgl. zu der ehemals strittigen Frage des Umgangsbestimmungspflegers den Beitrag von Heilmann FamRZ 2014, 1753ff; mittlerweile geklärt durch BGH 6.7.2016, XII ZB 47/15.

53 BGH 6.7.2016 – XII ZB 47/15.

54 DIJuF/Lohse TG-1005 Rn. 2.

55 Zu konkreten Beispielen vgl. Staudinger/Rauscher BGB § 1684 Rn. 309 ff.

In der Praxis wird die Umgangsbegleitung häufig auch ohne gerichtliche Anordnung praktiziert und als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 18 SGB VIII gewährt.

3.2.8 Verhältnis von gerichtlicher und vormundschaftlicher Umgangsregelung

Ziel der vormundschaftlichen Umgangsbestimmung wird in der Regel zunächst sein, mit dem Kind, den Eltern und den Pflegeeltern eine Umgangsregelung zu treffen, die alle Beteiligten mittragen können. Dennoch können Konflikte entstehen, oft deswegen, weil die Eltern „mehr“ Kontakt haben möchten, als der*die Vormund*in förderlich für das Kind findet bzw. „mehr“ als die Pflegeeltern mittragen möchten. In dieser Situation stehen sich die sorgerechtlichen Befugnisse des*der Vormundes*in und das Umgangsrecht der Eltern als jeweils selbstständige, sich gegenseitig beschränkende Rechte gegenüber. Gelingt der Ausgleich nicht, bedarf es einer gerichtlichen Umgangsregelung.

3.2.9 Voraussetzungen, mögliche Inhalte einer gerichtlichen Umgangsentscheidung

Das Familiengericht darf nach § 1684 Abs. 3 Satz 1 BGB über den Umfang und die Ausübung des Umgangsrechts entscheiden. Nach § 1684 Abs. 4 Satz 1 und 2 BGB kann es das Umgangsrecht auch ausschließen oder beschränken (vgl. Kapitel 3.2.6). Ob im Einzelfall ein Umgangsausschluss für nur vorübergehend (Satz 1) oder für längere Zeit oder auf Dauer angeordnet wird (Satz 2), ist im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen, da hierfür insbesondere auch das Alter und das Zeitempfinden des jeweiligen Kindes maßgeblich sind.⁵⁶ In der Praxis wird von einem vorübergehenden Umgangsausschluss bei einer Zeitspanne von drei bis sechs Monaten ausgegangen. Ein Umgangsausschluss für mehr als sechs Monate gilt als längerfristiger Ausschluss i.S. d. Satz 2, der nur im Falle einer Kindeswohlgefährdung angeordnet werden darf.

3.2.10 Umgangsverfahren

Das Familiengericht hat grundsätzlich von Amts wegen eine Umgangsregelung zu treffen, wenn es Kenntnis davon erhält, dass aus Gründen des Kindeswohls eine gerichtliche Umgangsregelung erforderlich ist (§ 1684 Abs. 3 S. 1 BGB, § 26 FamFG).⁵⁷ Dies bedeutet, dass ein Antrag nicht notwendigerweise zu stellen ist. Es genügt, dass das Familiengericht Kenntnis von dem Bedarf nach einer Umgangsregelung erlangt und sodann eigenständig – unter Mitwirkung des Jugendamts – prüft, welche Umgangsregelung dem Kindeswohl und den Interessen aller Beteiligten gerecht wird. In der Praxis wird ein Umgangsverfahren nicht nur nach Trennung und Scheidung, sondern auch im Falle einer Unterbringung eines Kindes außerhalb seiner Familie jedoch üblicherweise durch einen Antrag eingeleitet.

Vormund*innen können ein Umgangsverfahren durch einen Antrag als gesetzliche Vertreter*innen des Kindes einleiten (§ 1793 Abs. 1 S. 1 BGB, § 9 Abs. 2 FamFG). Das Kind selbst ist ab Vollendung seines 14. Lebensjahrs verfahrensfähig (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG) und damit berechtigt, einen Umgangsantrag beim Familiengericht zu stellen. Auch unter 14 Jahren kann sich das Kind theoretisch an das Gericht wenden, um ein entsprechendes Verfahren anzuregen. Allerdings sind der Autorin aus

⁵⁶ OLG Karlsruhe FamRZ 2009, 130.

⁵⁷ BGH 1.2.2017 XII ZB 601/15, FamRZ 2017, 532.

der Praxis weder Umgangsanträge noch Umgangsanregungen durch Kinder bekannt. Es ist anzunehmen, dass Kindern und Jugendlichen das Wissen um diese Möglichkeit bzw. die entsprechende Unterstützung fehlt. Dass Vormund*innen als gesetzliche Vertreter*innen im Namen des Kindes einen Umgangsantrag stellen, den sie nicht für Kindeswohl dienlich halten, ist äußerst unwahrscheinlich. Verfahrensbeistände können bei der Anregung bzw. Beantragung einer Umgangsregelung auch keine Unterstützung bieten, da diese ja erst nach Einleitung des Verfahrens bestellt werden.

Denn das Umgangsverfahren kann als Amtsverfahren von jedermann angeregt werden. Entsprechend können auch Fachkräfte der Sozialen Dienste oder die Pflegeeltern ein Umgangsverfahren beim Familiengericht einleiten.

Im Umgangsverfahren anzuhören sind das Kind (§ 159 Abs. 1, 2 FamFG), die Eltern (§ 160 FamFG), die Pflegeeltern, sofern das Kind bereits längere Zeit bei diesen lebt (§ 161 FamFG), sowie das Jugendamt (§ 162 Abs. 1 FamFG).

3.2.11 Umsetzung einer gerichtlichen Umgangsregelung durch Vormund*innen

Wird der Umgang zwischen Kind und Eltern durch eine gerichtliche Entscheidung gestaltet, ist der*die Vormund*in als Inhaber*in der elterlichen Sorge berechtigt und verpflichtet, die gerichtliche Entscheidung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl zu überprüfen. Läuft die gerichtliche Umgangsentscheidung dem Wohl oder den Wünschen des Kindes zuwider, hat der*die Vormund*in das Einlegen einer Beschwerde zu prüfen.

Wird die gerichtliche Umgangsregelung von niemandem angefochten, folgt aus der Stellung von Vormund*innen als Personensorgeberechtigte grundsätzlich eine Verantwortung zur Durchführung der Umgangskontakte entsprechend der gerichtlichen Umgangsregelung. Vormund*innen haben in der Konsequenz deren Umsetzung einzuleiten und ihren Verlauf im Blick zu behalten. Weigert sich ein*e Vormund*in eine gerichtliche Umgangsvereinbarung durchzusetzen, kann er*sie letzten Endes sogar zur Zahlung eines Ordnungsgeldes verpflichtet werden (§ 89 FamFG).⁵⁸

Eine darüber hinausgehende oder u. U. auch abweichende Befugnis zur Regelung des Umgangs steht Vormund*innen nicht zu. Insbesondere dürfen sie sich nach der Rechtsprechung des BGH nicht auf die Position zurückziehen, dass sie die organisatorischen Vorkehrungen zum Umgangskontakt zwischen Eltern und Kind getroffen hätten,⁵⁹ das Kind aber bspw. den Umgang verweigert oder die Pflegeeltern nicht mitwirken. Vielmehr obliegt ihnen nach der Rechtsprechung die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass die Umgangskontakte stattfinden und nach Möglichkeiten zu suchen, wie der Umgang entsprechend der gerichtlich getroffenen Regelung verwirklicht werden kann. Es empfiehlt sich, ggf. die Anstrengungen zur Umsetzung der Umgangsregelung zu dokumentieren, da das Familiengericht – wie dargelegt – ggf. auch ein Ordnungsgeld gegen den*die Vormund*in verhängen kann, sofern die Bemühungen, das Kind bzw. die Pflegeeltern zu motivieren und zu unterstützen, die Umgangskontakte durchzuführen, nicht nachgewiesen werden können.⁶⁰

58 BGH 19.2.2014 – XII ZB 165/13, JAmt 2014, 230; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2013, 208.

59 BGH 19.2.2014 – XII ZB 165/13, JAmt 2014, 230.

60 BGH 19.2.2014 – XII ZB 165/13, JAmt 2014, 230.

In älterer Rechtsprechung wurde teilweise eine sehr weitgehende Verpflichtung von Vormund*innen hinsichtlich der Realisierung von Umgängen mit den Eltern angenommen:

„Er [der Amtsvormund] ist auch weiterhin verpflichtet, die gerichtlich festgesetzten Umgangstermine sowohl gegenüber der Familie des leiblichen Vaters des Kindes als auch gegenüber der Pflegefamilie durchzusetzen und dies auch dem Kind zu vermitteln. Das bedeutet, dass er Ch. zunächst bei den Pflegeeltern abzuholen hat und dann seinem leiblichen Vater übergeben muss. In entsprechender Weise soll dann jeweils Ch.s Rückkehr in die Pflegefamilie gestaltet werden. Darüber hinaus wird der Amtsvormund auch darauf zu achten haben, dass die Umgangstermine ausschließlich der Intensivierung der Vater-Kind-Beziehung dienen und deshalb nicht durch Anwesenheit weiterer unbeteiligter Personen eine zusätzliche Belastung für Ch. geschaffen wird. Die rechtliche Verpflichtung des leiblichen Vaters und der Pflegeeltern, die Umgänge für das Kind so wenig belastend wie möglich zu gestalten, lässt sich zwanglos aus der Bestimmung zu § 1684 Abs. 2 BGB ableiten.“⁶¹

Eine entsprechend weitreichende Pflicht ist mit Blick auf die Instrumente der Umgangspflegschaft und Umgangsbegleitung (§ 1684 Abs. 3 und 4 BGB, § 18 Abs. 3 SGB VIII; vgl. Kapitel 3.2.7, vgl. Kapitel 3.3.2) jedoch abzulehnen. Aber auch wenn keine entsprechende Pflicht anzunehmen ist, dürfen Vormund*innen im Einverständnis aller Beteiligten die Übergaben und ggf. auch die Umgänge selbst begleiten.

3.2.12 Abänderung

Die Umgangskontakte zwischen Kind und Eltern sind – wie dargelegt – ein dynamischer Prozess. Zeigt sich in der Umsetzung der gerichtlichen Umgangsentscheidung, dass die Durchführung der Umgangskontakte entsprechend der getroffenen Regelung das Kind erheblich belastet, sind Vormund*innen verpflichtet, einen Änderungsantrag gem. § 1696 Abs. 1 BGB, § 166 Abs. 1 FamFG zu stellen. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit ist ein schlicht faktisches Aussetzen einer gerichtlichen Umgangsregelung nicht zu empfehlen. Das Recht erkennt somit an, dass Entscheidungen, die das Eltern-Kind-Verhältnis betreffen, nicht abschließend entschieden werden können, sondern u. U. an die geänderten Familienverhältnisse anzupassen sind.

Die Voraussetzungen für die Abänderung einer einmal getroffenen Umgangsregelung erscheinen relativ hoch: Nach dem Wortlaut des § 1696 Abs. 1 S. 1 BGB kommt eine Abänderung nur in Betracht, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Mit Blick auf die beschriebene dynamische Entwicklung von Eltern-Kind-Verhältnissen können aber gerade das Alter oder ein gewandelter Wille des Kindes nachhaltige Gründe für eine notwendige Änderung einer gerichtlichen Umgangsentscheidung sein.⁶² Es kann sich im Einzelfall auch das Bedürfnis für eine sehr rasche Änderung der getroffenen Umgangsregelung ergeben, z. B. weil das Kind sich nach einem Erlebnis während des letzten Umgangskontakts vehement weigert, seinen Vater/seine Mutter zu sehen. In diesem Fall können und sollten Vormund*innen die Beantragung einer einstweiligen Anordnung beim Familiengericht erwägen.

61 OLG des Landes Sachsen-Anhalt 15.12.2006 – 8 UF 84/05.

62 Palandt/Götz BGB § 1696 Rn. 11 mwN.

3.3 Umgangsbestimmung als Kooperationsaufgabe mit den sozialen Diensten im Jugendamt

Insbesondere mit Blick auf die vielfältigen Kommunikationsanforderungen gegenüber Kind, Eltern und Pflegeeltern im Zusammenhang mit der Umgangsbestimmung ergeben sich bei der Gestaltung des Umgangs vielfach Überschneidungen mit den Aufgaben der Sozialen Dienste.

3.3.1 Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie nach § 37 SGB VIII

Die Frage nach der Regelung von Umgangskontakten gehört bei Unterbringungen außerhalb der Familie zur Aufgabe der Steuerung und Planung im Hilfeprozess.⁶³ Nach § 37 Abs. 1 S. 3 SGB VIII sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder des*der Jugendliche*n vertretbaren Zeitraums durch Beratung und Unterstützung soweit verbessert werden, dass sie Kind oder Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Weiter soll durch Beratung und Unterstützung darauf hingewirkt werden, dass die Beziehungen des Kindes oder des*der Jugendliche*n zur Herkunftsfamilie gefördert werden.

Der Hilfeauftrag des Jugendamts umfasst demnach einerseits in einer Stabilisierung der Herkunftsfamilie sowie andererseits in der Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Beziehungen des Kindes oder des*der Jugendliche*n zu seinen Herkunftseltern.⁶⁴ Zur Stabilisierung der Herkunftsfamilie gehören pädagogische und ggf. therapeutische Hilfen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der familialen Infrastruktur.⁶⁵ Diese Maßnahmen anzubieten und zu entwickeln obliegt in der Regel den sozialen Diensten des Jugendamts. In diesem Kontext ist es auch Aufgabe des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bzw. der Pflegekinderdienst (PKD), die Kontakte des Kindes mit seinen Eltern in den Blick zu nehmen.

Die Initiierung und Gestaltung der Umgangskontakte mit der Herkunftsfamilie ist aber eben nicht nur Bestandteil der jugendhilferechtlichen Aufgaben nach § 37 SGB VIII, sondern vor allem elementarer Bestandteil der personensorgerechtlichen Verantwortung von Vormund*innen. Als Inhaber*innen der Personensorge sind sie befugt und verpflichtet, den Umgang des Kindes mit seinen Eltern zu gestalten (vgl. Kapitel 3.2.7).

D. h., selbst wenn Vormund*innen die konkrete Durchführung oder sogar die Steuerungsverantwortung weitgehend in die Verantwortlichkeit des PKD oder ASD delegieren, bleiben sie als Personensorgeberechtigte in der Pflicht, die Wahrnehmung der Umgangskontakte, die Frequenz, die Haltung und Reaktion des Kindes auf die Umgangskontakte, die Kommunikation aller Beteiligten hierzu usw. zu überwachen und ggf. erforderliche Maßnahmen zur tatsächlichen Umsetzung bzw. zur Abänderung der Umgangsentscheidung einzuleiten. Die Gestaltung der Umgangskontakte bedarf daher einer sorgfältigen Abstimmung zwischen dem*der sorgeberechtigten Vormund*in, dem Hilfe steuernden Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bzw. dem die Pflegeeltern betreuenden Pflegekinderdienst (PKD).

63 FK-SGB VIII/Schönecker/Meysen SGB VIII § 36 Rn. 51, § 37 Rn. 18; Wiesner/Schmid-Obkirchner SGB VIII § 37 Rn. 33.

64 LPK-SGB VIII/Fasselt, 5. Aufl. 2014, SGB VIII § 37 Rn. 13.

65 Wiesner/Schmid-Obkirchner SGB VIII § 37 Rn. 22.

3.3.2 Beratung und Unterstützung gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII

Während § 37 SGB VIII objektiv-rechtliche Verpflichtungen des Jugendamts im Fall der Gewährung von stationären Hilfen zur Erziehung regelt, zu der eben auch gehört, die Umgangskontakte zwischen Kind und Eltern in den Blick zu nehmen, sind in § 18 SGB VIII individuelle Rechtsansprüche auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts normiert, die nicht nur, aber selbstverständlich auch für Fälle der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung gelten. Für Kinder und Jugendliche ist der Anspruch in § 18 Abs. 3 S. 2 SGB VIII geregelt, für Eltern in § 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII.

Unterstützung meint dabei eine über eine Beratung hinausgehende Leistung, die sich auf alltagspraktische Hilfen wie z. B. das Vermitteln von Kontakten bezieht.⁶⁶ In geeigneten Fällen soll zudem nach § 18 Abs. 4 S. 4 SGB VIII bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen Hilfestellung geleistet werden.

In der Praxis spielt nach dem Eindruck des DIJuF der Beratungsanspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 18 Abs. 3 S. 1 SGB VIII eine geringere Rolle. Beratungsgespräche allein mit dem Kind oder Jugendlichen sind eher selten. Eine größere Bedeutung kommt in der Praxis der Beratung der Eltern, insbesondere aber der Unterstützung in Form der Gewährung bzw. Finanzierung einer Umgangsbegleitung zu.

3.3.3 Kooperationsformen

Inhaltlich hat also – neben dem*der Vormund*in – das Jugendamt, sprich der ASD, vielfältige Aufgaben im Bereich der Anbahnung, Regelung und Durchführung von Umgangskontakten. Die Wahrnehmung wird immer von den Bedarfen im Einzelfall abhängen, also bspw. davon, ob zwischen Einrichtung, Vormund und Eltern Schwierigkeiten bei der Regelung und Umsetzung aufkommen.

Sind junge Menschen im Rahmen von Hilfen nach dem SGB VIII stationär untergebracht, stehen Jugendämter in der Verantwortung, den Hilfeprozess durch eine kontinuierliche und alle betroffenen Personen einbeziehende Hilfeplanung zu strukturieren (§ 36 SGB VIII) sowie darauf hinzuwirken, dass die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten (§ 37 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). In einer moderierenden Funktion sind die Fachkräfte im Jugendamt dementsprechend aufgefordert, die beteiligten Akteur*innen darin zu unterstützen, dass sie im Interesse und nach den Bedürfnissen des Kindes nach Maßgabe des Hilfeplans zusammenwirken.⁶⁷ Dreh- und Angelpunkt dieser Kooperation sind die Hilfeplangespräche. Die „Hilfeplanung“, die allzu oft in der Praxis auf „das Hilfeplangespräch“ reduziert wird, bedeutet aber gerade ein kontinuierliches Zusammenwirken, das sozusagen seinen Kristallisationspunkt im HPG findet.

Darüber hinaus kann sich anbieten, in Form von einer Kooperationsvereinbarung festzuhalten, wem welche Aufgabe im Zusammenhang mit der Gestaltung der Umgänge eines außerhalb seiner Familie unterbrachten Kindes mit seinen Eltern zukommt.

⁶⁶ FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 18 Rn. 7.

⁶⁷ DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2014, 309; FK-SGB VIII/Schönecker/Meysen SGB VIII § 37 Rn. 3 ff; LPK-SGB VIII/Berneiser SGB VIII § 37 Rn. 1 ff.

4 Teil III: Ergebnisdiskussion

Um die vorliegenden Interviewergebnisse einordnen zu können, werden zum einen noch einmal für die Fragestellung relevante rechtliche Grundlagen zusammenfassend und theseartig dargestellt (*Recht*), darauf bezogene Interviewergebnisse angeführt (*Praxis*) und anschließend beide Perspektiven diskutiert (*Kommentar*). Zum anderen werden die der Expertise vorangestellten Fragestellungen, die sich nicht unmittelbar auf eine rechtliche Grundlage beziehen lassen, im zweiten Teil dieses Kapitels beantwortet.

4.1 Zuständigkeiten und Kooperation von Vormund*innen im Rahmen der Umgangsbestimmung

Recht: Initiierung und Gestaltung der Umgangskontakte sind elementarer Bestandteil der personensorgerechtlichen Verantwortung der Vormund*innen. Vormund*innen und ASD übernehmen überschneidende Aufgaben.

Vormund*innen sind zur Bestimmung des Umgangs des Kindes mit seinen Eltern – und anderen Angehörigen der Herkunftsfamilie – berechtigt. Vormund*innen haben die Aufgabe eine Umgangsregelung zu treffen, die im Interesse des Kindes ist. Gleichzeitig ist es Auftrag des Jugendamtes, die Beziehungen des Kindes zur Herkunftsfamilie zu stabilisieren bzw. zu verbessern, weswegen der ASD bzw. PKD regelmäßig auch die Kontakte des Kindes mit seinen Eltern in den Blick nimmt. Vormund*innen und ASD nehmen also sich überschneidende Aufgaben in Bezug auf den Kontakt zur Herkunftsfamilie wahr. Aber auch dann, wenn Vormund*innen die konkrete Durchführung weitgehend in die Verantwortlichkeit des PKD oder ASD delegieren, bleiben sie als Personensorgeberechtigte in der Pflicht, die Wahrnehmung der Umgangskontakte zu beobachten und ggf. erforderliche Maßnahmen zur tatsächlichen Umsetzung bzw. zur Abänderung der Umgangsentscheidung einzuleiten.

Praxis: Vormund*innen bestimmen den Umgangskontakt nicht „im Alleingang“, sondern im Kreise aller Beteiligten.

Die befragten Vormund*innen haben auf diese Überschneidungen der Verantwortlichkeiten von Vormund*innen und ASD aufmerksam gemacht und diesbezüglich teilweise Unsicherheiten sowie unterschiedliche Herangehensweisen aufgezeigt. Auch wenn Vormund*innen zur Umgangsbestimmung berechtigt sind, diskutieren nahezu alle der befragten Vormund*innen Fragen zur Umgangsbestimmung im „Helferteam“, um eine „möglichst einvernehmliche Lösung“ (324, V3) zu finden bzw. delegieren die konkrete Durchführung des Umgangskontaktes an den ASD bzw. PKD. Ein*e Vormund*in berichtete davon, bei einigen Kindern und Jugendlichen die Umgänge selbst zu begleiten. Die anderen Vormund*innen halten eine dauerhafte Begleitung von Umgangskontakten – aus verschiedenen Gründen („moralische“ Gründe, zeitliche Ressourcen) – für schwierig und begleiteten eher sporadisch und nach Bedarf einen Umgangskontakt, um einen besseren Einblick in das Verhältnis zwischen Kind und Eltern zu erhalten.

Kommentar:

In Zusammenhang mit gerichtlichen Regelungen des Umgangskontaktes nach Scheidung oder Trennung von (hochstrittigen) Elternpaaren wirken Familiengerichte auf ein Einvernehmen der Beteiligten hin. In § 156 Abs. 1 S. 1 FamFG heißt es:

Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Eine einvernehmliche Einigung müsse nicht immer dem Kindeswohl entsprechen; dies wurde vielfach diskutiert und kritisiert.⁶⁸ Auch wenn die Situation miteinander außergerichtlich oder vor Gericht um das Sorgerecht streitender Elternteile eine andere ist als die, in der Umgangskontakte zwischen einem Kind in Fremdunderbringung und seinen Eltern nach einem Sorgerechtsentzug zu regeln sind, so eint jedoch beide Situationen, dass Kinder einem – mehr oder weniger – konfliktbelasteten, spannungsgeladenen und belastenden Familiensystem ausgesetzt waren. In beiden Fällen zeigt sich – zwar zwischen unterschiedlichen Parteien, aber aus ähnlichen Gründen –, es werden einvernehmliche Lösungen angestrebt, weil davon ausgegangen wird, dies wäre dem Kindeswohl am ehesten dienlich. Im Falle von zu regelnden Umgangskontakten von Kindern in Fremdunderbringung mit ihren Eltern komme es laut eines*r befragten Vormundes*in scheinbar vor, dass Jugendämter eine einvernehmliche außergerichtliche Einigung zwischen den Parteien (Kind, Eltern, Pflegefamilie, Träger, Vormund*in, Jugendamt) auch deshalb anstrebten, weil sie eine gerichtliche Auseinandersetzung mit den Anwälten der Eltern scheuten. Liebsch, die zu hochstrittigen Sorgerechtsfällen geforscht hat, betrachtet das Postulat der einvernehmlichen Zustimmung zur gemeinsamen Sorge oder zu Umgangskontakten besonders kritisch und resümiert

„Wenn aber sowohl der Weg (außergerichtliche Einigung) als auch das Ziel (elterliches Einvernehmen und gemeinsame Sorge bzw. Umgangskontakte) vorgegeben sind, wandelt sich das staatliche Wächteramt zur Sicherung des Kindeswohls vom Prinzip zur Technologie.“⁶⁹

4.2 Handlungsleitende Aspekte von Vormund*innen im Rahmen der Umgangsbestimmung

Recht: Der Kindeswille muss ausreichend Berücksichtigung finden.

Entscheidend ist, dass der Kindeswille ausreichend Berücksichtigung findet und die Vorstellungen und Wünsche des Kindes nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern auch nach Möglichkeit umgesetzt werden. Die Vorstellungen und Wünsche des Kindes sind nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern sollten – nach eingehender fachlicher Auseinandersetzung mit den Wünschen und Botschaften des Kindes – nach Möglichkeit auch umgesetzt werden. Schwierigkeiten kann es bereiten, wenn die Wünsche des Kindes nach Einschätzung des*der Vormund*in in klarem Widerspruch zu seinem Wohl stehen.

⁶⁸ Vgl. Salgo 2008; vgl. Rohmann 2013.

⁶⁹ Liebsch 2017, S. 199.

Praxis: Die Vormund*innen orientieren sich an den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes bei der Umgangsbestimmung, aber „jeder hat da so seine eigenen Vorstellungen, was für das Kind wichtig ist“.⁷⁰

Alle interviewten Vormund*innen gaben an, sich bei Fragen zum Umgangskontakt mit den Eltern an den Bedürfnissen des Kindes und an seinem Wohle zu orientieren. Es deuten sich jedoch Unterschiede darin an, ob dem Kindeswillen „bedingungslos“ gefolgt wird oder eher nicht und welche Bedeutung der Familie für Kinder zugeschrieben wird. Es gibt Vormund*innen, die sich deutlich an die Seite des Kindes und als dessen Interessenvertreter*innen positionieren und auch bereit sind, einen Umgangsausschluss beim Familiengericht anzuregen, wenn das dem Willen des Kindes entspreche. Sie orientieren sich weniger an Grundsätzen und vielmehr am Einzelfall. Andere Vormund*innen haben in diesem Kontext nicht nur den Kindeswillen, sondern immer auch das Elternrecht im Blick und agieren eher vor dem Hintergrund des hohen Stellenwertes des Elternrechtes (und der Pflicht) auf Umgangskontakt im Rahmen der Umgangsbestimmung, sie sind vorsichtiger und fordern Argumente vom Kind für sein Ablehnen des Umgangskontaktes ein („*ein einfaches ‚ich will das nicht‘ reicht mir nicht*“, V2). Andere Vormund*innen lassen sich von der Grundannahme leiten, Kinder – insbesondere jüngere Kinder – möchten „grundsätzlich“ Kontakt zu ihren Eltern haben.

Kommentar 1: Unsicherheiten bzgl. der Frage, was dem Kindeswohl entspricht und ab wann ein Kindeswille ein „tatsächlicher“ ist, den es bei der Umgangsbestimmung zu berücksichtigen gilt.

Die Frage, was ein Kind braucht, was seinem Wohl entspricht, ist eine heikle und keine leichtfertig zu beantwortende Frage. Einige Vormund*innen orientieren sich dabei an eigenen Erfahrungswerten („*Kind braucht Herkunft*“; „*grundsätzliche Sehnsucht nach Herkunftsfamilie*“, V1). Bleiben diese jedoch unhinterfragt und werden diese womöglich an neu eingestellte oder einzuarbeitende Vormund*innen unhinterfragt weitergegeben, besteht die Gefahr, persönliche Annahmen, die auf eigenen Erfahrungswerten beruhen, könnten zu quasi-professionellen Annahmen werden, die aufgrund ihres angenommenen Status als „professionelles Wissen“ nicht mehr kritisch beleuchtet werden. Die Grundannahme einiger Vormund*innen, der Kontakt zur Herkunftsfamilie sei insbesondere in jüngeren Jahren sehr wichtig und entspreche (meist) dem Bedürfnis des Kindes, steht einer anderen Annahme eines*r Vormundes*in gegenüber, der*die Erfahrung machte, gerade jüngere Kinder neigten zu regredierendem Verhalten nach Umgangskontakten und täten sich schwerer damit, den Kontakt zu verarbeiten und in ihren Alltag zu integrieren.

Deutlich wurde auch eine unklare Verwendung der Begriffe Kindeswohl und Kindeswille. Auch wenn der Kindeswille – wie in der Rechtsprechung vorgegeben – ausreichend Berücksichtigung findet, ist damit noch nicht gänzlich erfasst, ob dadurch auch das Kindeswohl gesichert ist. In der Rechtsprechung haben sich Kriterien etabliert, anhand derer zu überprüfen ist, ob ein „beachtlicher Kindeswille“⁷¹ vorliegt oder nicht. Inwiefern den befragten Vormund*innen diese Kriterien geläufig sind oder nicht, kann nicht beurteilt werden, sie sind jedoch hilfreich, um die Bedeutung des Kindeswillens für das sichernde oder aufrechtzuerhaltende Kindeswohl einschätzen zu können.

70 Interviewzeile 112, V4.

71 Küfner 2008, S. 12.

Insgesamt scheint die Kenntnis von und Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zur (entwicklungs)psychologischen Bedeutung der Herkunftsfamilie und der Kontakte zu den Eltern unbedingt notwendig zur fachlichen Qualifizierung von Umgangsbestimmung und -gestaltung zu sein. Hilfreich könnten Papiere sein, in denen wissenschaftliche Erkenntnisse zur (entwicklungs)psychologischen Bedeutung der Herkunftsfamilie bzw. zur Bedeutung des Wissens um die biografischen Zusammenhänge für das Aufwachsen von Kindern in Wohngruppen oder Pflegefamilien differenziert dargestellt werden und die dazu anregen, den individuellen Fall – vor dem Hintergrund des theoretisch verifizierten Wissens – ausführlich zu betrachten, statt lediglich auf pauschalisierte Annahmen oder eigene Erfahrungswerte zurückzugreifen, auch wenn diese sicherlich in der Schwierigkeit der Einschätzung des Kindeswohls entlastend und vereinfachend sein können.

Kommentar 2: Ungleichgewicht zwischen dem Stellenwert der Elternrechte und dem der Kinderrechte?

Die Vormund*innen berichten davon, dass es nur sehr selten zu einem (temporären) Umgangsausschluss komme. Es sei zwar durchaus möglich, einen Umgangsausschluss beim Familiengericht anzuregen, wenn ein Kind keinen Umgangskontakt wolle, jedoch sei die „Hürde sehr viel höher“ (218, V3). Um einen Ausschluss erwirken zu können, müsse eine konkrete Gefährdung des gesundheitlichen und/oder psychischen Wohls des Kindes zu befürchten sein. Einige der befragten Vormund*innen schilderten, sie müssen erst einmal davon überzeugt sein/werden, dass ein Kind den Umgang „wirklich“ nicht wolle, ehe sie einen Antrag beim Familiengericht stellten.⁷² Der Rechtfertigungsdruck oder die Erklärungsnot liegt damit zunächst auf Seiten des Kindes selbst. Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern, nicht jedoch eine Pflicht. Eltern hingegen, die zum Umgang mit ihrem Kind berechtigt und verpflichtet sind, stehen nicht gleichermaßen unter diesem Rechtfertigungsdruck wie Kinder, wenn sie ihr Kind nicht sehen wollen, nicht erreichbar sind oder nicht zum vereinbarten Umgangskontakt erscheinen. Dies hängt auch mit der Annahme der Rechtsprechung zusammen, eine Vollstreckung der Pflicht der Eltern zum Umgang mit ihrem Kind – gegen den Willen der Eltern – entspreche nicht dem Kindeswohl. Hier lässt sich ein Ungleichgewicht der Wertigkeit des Elternrechtes auf Umgang mit dem Kind einerseits und dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes andererseits erkennen, in dem das Elternrecht ein höheres Gewicht erhält als die Rechte von Kindern. Einige Vormund*innen haben den Eindruck, in den vergangenen Jahren werde von richterlicher Seite den Elternrechten ein immer größerer Stellenwert beigemessen als den Rechten der Kinder (vgl. V1, V6). Es gäbe Jugendämter, die aus Angst vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit Eltern über einen möglichen temporären Umgangsausschluss versuchten, die Kinder zu einem Kontakt zu drängen (V2; vgl. Kapitel 2.3, S. 12). Vor dem Hintergrund einer dem Sorgerechtsentzug in den allermeisten Fällen vorausgehenden Kindeswohlgefährdung wird hier der Eindruck erweckt, das Handeln und die Entscheidungen derjenigen Personen und Institutionen, die eigentlich eine langfristige Abwendung kindeswohlgefährdender Situationen im Leben des Kindes zum Auftrag haben, tragen selbst zu neuerlichen, nicht kindeswohldienlichen Situationen oder zumindest zu einer Situation bei, in der den Bedürfnissen des Kindes nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Es muss auch auf familiengerichtliche Verfahren hingewiesen werden, in denen sich Familiengerichte

⁷² Die Aussage der Vormund*innen, sie müssten erst vom Kind von seiner tatsächlichen ablehnenden Haltung gegenüber eines Umgangskontaktes mit seinen Eltern überzeugt werden, kann auch vor dem Hintergrund der Annahme interpretiert werden, dass der Kindeswille häufig nicht offenkundig oder frei von Ambivalenzen ist und der Kindeswille deshalb erst durch eine fachgerechte Auseinandersetzung mit dem Kind und seinen Bedürfnissen zutage gefördert werden müsse.

sehr ausführlich und dezidiert mit dem Kindeswillen auseinandergesetzt haben.⁷³ Es stellt sich zum einen die Frage, woher die ambivalente, teils eher negative Haltung der Vormund*innen gegenüber den Familiengerichten kommt und inwiefern auch diese Haltungen unkritisch und unreflektiert an andere Vormund*innen weitergegeben werden könnten und damit das Handeln und Entscheiden der Praxis bestimmen. Zum anderen sollten Vormund*innen in ihrer Praxis darin bestärkt werden, den Mut aufzubringen einen Antrag auf Umgangausschluss zu stellen, indem sie bspw. in der Argumentation unterstützt werden.

4.3 Herausforderungen und Konfliktlinien im Rahmen der Umgangsbestimmung

Die Umgangsbestimmung ist eine heikle Situation für mehrere Personen. Im Vordergrund steht das sensible auszutarierende Dreieck aus den Interessen und Bedürfnissen des Kindes, der Eltern und der Pflegefamilie, das auf allen drei Seiten Unsicherheiten und Unwägbarkeiten zeigt und bei dem sich die Kindzentrierung häufig zugunsten einer Elternzentrierung zu verschieben scheint. Jedes Kind reagiere anders auf Umgangskontakte (vgl. V2) und Kinder seien zudem immer wieder damit konfrontiert, dass ihr Wunsch nach Kontakt zu den Eltern von diesen nicht gleichwertig beantwortet werde (vgl. V3), dass vereinbarte Kontakte letztlich doch nicht stattfinden oder Eltern sich gar gänzlich aus der Verantwortung zögen und auf Kontaktanfragen nicht reagierten (vgl. V1, V3). Auch Eltern seien möglicherweise mit einer ablehnenden Haltung ihres Kindes gegenüber einem Umgangskontakt mit ihnen konfrontiert (vgl. V6). Pflegeeltern stünden vor der Aufgabe, die Umgangskontakte in den Alltag der Pflegefamilie zu integrieren und eine Akzeptanz gegenüber den Wünschen des Kindes zu schaffen, seine Eltern (weiterhin) treffen zu wollen (vgl. V3, V4, V5). Die interviewten Vormund*innen ließen insgesamt den Eindruck entstehen, dass Umgang bei einer Unterbringung in einer Einrichtung leichter zu regeln sei als in Pflegefamilien. Das bedeutet, dass schon mit der Unterbringungsentscheidung eine sehr bedeutsame Vorentscheidung hinsichtlich des Kontakts zu den Eltern getroffen wird, die von den beteiligten Fachkräften im Vorhinein reflektiert werden müsste. Hinter jeder dieses eingangs beschriebenen Dreiecks bildenden Personengruppe stehen der*die Vormund*in (Interessenvertretung des Kindes), der*die Fallführende* bzw. Fachkräfte des ASD (Elternarbeit) sowie der PKD (Vertretung der Interessen der Pflegefamilie), die ihrerseits ein Dreieck bilden und die verschiedenen Interessen und Perspektiven auf „den“ Fall zusammen denken und Entscheidungen treffen müssen. Die befragten Vormund*innen beschreiben Interessen- und Rollenkonflikte, die an diesen Schnittstellen entstehen und die die Zusammenarbeit und eine gemeinsame Entscheidungsfindung bei der Gestaltung von Umgangskontakten erschweren können.

4.4 Bedarfe und Weiterentwicklungsimpulse aus der Praxis

Die Vormund*innen haben mehrere Impulse für die Weiterentwicklung oder Verbesserung der Praxis der Umgangsbestimmung benannt. Zwei Vormund*innen merkten an, die Bedürfnisse von Kindern sowie ihre Rechte, insbesondere vor Gericht, sollten stärker berücksichtigt werden. Ein*e andere*r Vormund*in plädierte dafür, die möglichen Auswirkungen von Umgangskontakten auf Kinder differenziert zu betrachten und stärker auch an positive Wirkungen zu denken. Drei Vormund*innen sprachen

⁷³ Vgl. Kufner 2008, S. 14.

chen sich für strukturelle Veränderungen im Jugendamt aus, die sich auf eine klarere Zuständigkeitsregelung sowie eine Reduzierung der Fallbelastung zugunsten der Möglichkeit, sich tiefergehend mit Umgangskontakten zu befassen, beziehen. Ein*e Vormund*in brachte die Idee von Fortbildungen zu den Themen Auswirkungen von Umgangskontakten auf das Wohlbefinden der Kinder, Förderung der Bindung zwischen Kindern und ihren Eltern sowie wichtige Aspekte zum Umgangsrecht aus der aktuellen Rechtsprechung ein.

4.5 Resümee

Bei der Bestimmung und Gestaltung des Umganges von Kindern mit ihren Eltern zeigen sich in der in den Interviews beschriebenen Praxis der Vormund*innen teils unterschiedliche Herangehensweisen und Haltungen, Unsicherheiten in der Verwendung von zentralen Begrifflichkeiten wie Kindeswohl, Kindeswille und Bedürfnisse des Kindes sowie Unsicherheiten im Umgang mit den Rechten und Pflichten von Eltern im Kontext der Bestimmung und Gestaltung des Umgangskontaktes.

Unterschiedliche Herangehensweisen und Haltungen

In den Interviews wurde deutlich, dass keine*r der interviewten Amtsvormund*innen auf Leitlinien oder Konzeptpapiere zur Orientierung bei der Bestimmung und Gestaltung des Umganges zurückgreift oder zurückgreifen kann. Zur Notwendigkeit solcher Leitlinien gab es unterschiedliche Ansichten unter den Amtsvormund*innen. Es wurde sowohl der Wunsch nach solchen Leitlinien geäußert, da damit eine größere Aufgaben- und Rollenklarheit verbunden wird, als auch Kritik an Leitlinien geübt, die Gefahr laufen, Verallgemeinerungen vorzunehmen, die auf die verschiedenen Einzelfälle und individuellen Fallverläufe nicht sinnvoll anwendbar sein könnten.

Die befragten Amtsvormund*innen waren sich einig darin, dass sie zwar umgangsbestimmungsberechtigt sind, dass aber die konkrete Umsetzung des Umgangskontaktes einschließlich der Arbeit mit der Herkunftsfamilie oder die Begleitung von Umgangskontakten formal Aufgabe des ASD oder PKD ist. Allerdings gibt es immer wieder Abweichungen von dieser in der Praxis geltenden Auffassung der Aufgabentrennung. Unter den Amtsvormund*innen besteht eine unterschiedliche Haltung dazu, ob Vormund*innen aufgrund ihrer zugewiesenen Rolle als Interessenvertretung des Kindes Umgangskontakte begleiten können oder nicht. Einige Vormund*innen begleiten durchaus – ein*e Vormund*in sogar regelhaft – Umgangskontakte zwischen Kind und Eltern, u. a. weil das Kind dies selbst einforderte oder weil die Dauer der Vormundschaft und die in/durch die Vormundschaft gewachsene Beziehung zwischen Vormund*in und Kind eine Begleitung des Umganges ermöglicht, ohne dass der*die Vormund*in in größere Rollenkonflikte gerät. Die Möglichkeit oder die Gefahr des Entstehens eines Rollenkonfliktes auf Seiten der Vormund*innen ist jedoch für manch eine*n Vormund*in der Grund, grundsätzlich keine Umgänge zu begleiten.

Des Weiteren lassen sich einige Vormund*innen von Grundsatzannahmen bei der Umgangsbestimmung leiten wie bspw. der Annahme, (Klein-)Kinder wollen grundsätzlich Kontakt zu ihren Eltern haben. Die Schwierigkeit von solchen oder erfahrungsgelernten Annahmen wurde bereits in Kapitel 4.2 diskutiert. Für die Praxis der Umgangsbestimmung der Vormund*innen scheint es angezeigt, neben das relevante und wichtige Erfahrungswissen mehr entwicklungspsychologisches oder bindungstheoretisches aktuelles Fachwissen zu stellen, mit dem Vormund*innen ihre Entscheidungen untermauern können.

Unterschiede deuten sich auch in der Haltung gegenüber des Verhältnisses von Rechten des Kindes und Elternrechten – d. h. auch deren Pflicht zum Umgang – an. Es gibt unter den Interviewten Vormund*innen, die in ihrer Beschreibung der Praxis der Umgangsbestimmung sich voll und ganz als Interessenvertretung des Kindes und die Bedürfnisse des Kindes als nahezu alleinige Maßgabe verstanden. Wiederum andere befragte Vormund*innen bezogen sich in der Reflexion ihrer Praxis der Umgangsbestimmung auf die Elternrechte und -pflichten, die sie als „starkes Gegengewicht“ der Bedürfnisse und Rechte von Kindern betrachten und problematisierten.

Unsicherheiten in der Verwendung und Anwendung von zentralen Begrifflichkeiten und im Umgang mit den Rechten und Pflichten von Eltern im Kontext der Bestimmung und Gestaltung des Umgangskontaktes

Einschätzungen zum und Einordnung des Stellenwertes der Elternrechte und -pflichten im Verhältnis zu den Bedürfnissen, dem Willen und des Wohls des Kindes nehmen in der Praxis der Umgangsbestimmung von Vormund*innen eine zentrale Rolle ein. Für einige Vormund*innen wird den Bedürfnissen, Rechten und Pflichten der Eltern, insbesondere vor Gericht, zu viel Gewicht und dem Kindeswillen und dem Kindeswohl zu wenig Gewicht eingeräumt. Gerade in Letzterem liegt eine weitere Schwierigkeit: eine differenzierte Betrachtung und Verwendung der Begrifflichkeiten von Kindeswillen, Kindeswohl und Bedürfnisse des Kindes. Hier schienen Ungenauigkeiten und Unsicherheiten in der Verwendung der Begrifflichkeiten in den Interviews durch, was möglicherweise in der Komplexität und Reziprozität der Begriffe sowie darin begründet liegt, dass weder der Wille des Kindes noch seine Bedürfnisse von jedem Kind offen kommuniziert werden oder sie immer offen zutage treten und von Fachkräften aufgegriffen werden könnten. Aus dem Willen des Kindes lässt sich auch nicht automatisch das Wohl des Kindes ableiten, auch wenn der Wille des Kindes in der Umgangsbestimmung zu berücksichtigen ist. Elternrechte und -pflichten in Bezug auf Umgangskontakte können mit dem Willen des Kindes in Konflikt geraten und nicht selten scheint es eine große Herausforderung für Vormund*innen und weitere involvierte Fachkräfte zu sein, hier eine für alle tragfähige Lösung zu finden, bei der Kinder allerdings oft die Leidtragenden zu sein scheinen: Wünschen sich Kinder Kontakt zu ihren Eltern, der jedoch aufgrund von Unverlässlichkeit, Unauffindbarkeit der Eltern oder anderen Gründen nicht realisiert werden kann, gibt es keine rechtliche Grundlage, auf der ein solcher Kontakt gegen den Willen der Eltern eingeklagt werden könnte. Das Kind muss es schlichtweg akzeptieren, dass der gewünschte Kontakt nicht aufgebaut oder aufrechterhalten werden kann. Im anderen – laut der Vormund*innen selteneren – Falle einer Ablehnung des Umgangskontaktes durch das Kind gibt es sehr wohl die rechtliche Grundlage, nämlich die des elterlichen Rechtes und der Pflicht zum Umgang mit dem Kind: Das Kind muss sich erklären, Argumente vorbringen, weshalb es keinen Kontakt mit seinen Eltern möchte; es entsteht eine Art Rechtfertigungsdruck auf Seiten des Kindes, der so für die Eltern, die keinen Kontakt möchten, nicht besteht.

5 Literatur

- Heilmann, Stephan (2014): Die Ergänzungspflegschaft mit dem Aufgabenkreis „Regelung des Umgangs“ (Umgangsbestimmungspflegschaft). FamRZ 1753 -1756.
- Hoffmann, Birgit (2018): Personensorge. Rechtliche Erläuterung für Beratung, Gestaltung und Vertretung. 3. Aufl., Nomos, Baden-Baden.
- Katzenstein, Henriette/ Lohse, Katharina (2020): Die Gestaltung von Kontakten zwischen Eltern und Kind – pädagogische Herausforderung und rechtliche Rahmung für die Vormundschaft – eine erste Annäherung. ForE Heft 2/2020, S. 74-77.
- Kindler, Heinz u.a. (Hrsg.) (2011): Handbuch Pflegekinderhilfe. Deutsches Jugendinstitut e.V., München.
- Kohler, Mattias (2010): Vom Umgang mit der Umgangspflegschaft. JAmt 226-228.
- Küfner, Marion (2008): Pflegekinder im Kontakt. Eine Analyse der Rechtsprechung zu Umgangskonflikten bei Pflegekindern. DJI und DIJuF.
- Kunkel, Peter-Christian (2016): Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 6. Aufl., Nomos, Baden-Baden.
- Liebsch, Katharina (2017): Gemeinsame elterliche Sorge bei hochstrittigen Sorgerechtsfällen – eine Technologie des Kindeswohls. In: Ferdinand Sutterlüty/Sabine Flick (Hrsg.): *Der Streit ums Kindeswohl*. Bletz Juventa: Weinheim Basel, S. 189-206.
- Lohse, Katharina (2014): Umgangspflegschaft. DIJuF-Themengutachten TG-1005, Stand 6/2014.
- Münchener Kommentar Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2017), Bd. 8: Familienrecht I, 7. Aufl., C. H. Beck, München.
- Münder, Johannes/ Meysen, Thomas/ Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2019): Frankfurter Kommentar SGB VIII. 8. Aufl., Nomos, Baden-Baden.
- Oberloskamp, Helga (2017): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige. 4. Aufl., C.H. Beck, München.
- Obermann, Torsten (2016): Normative Strukturen des Umgangs. FamRZ 1031-1035.
- Palandt (2019): Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen. 78. Aufl., C.H. Beck, München.
- Rohmann, Josef A. (2013): Billigung nach § 156 FamFG. In: Familie Partnerschaft Recht 19, Heft 7, S. 307-311.
- Salgo, Ludwig (2008): Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags zum FGG-RG – BT-Drucksache 16/6308.
- Schwab, Dieter (2017): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 9 Familienrecht II, 7. Aufl., C.H.Beck, München.
- Simon, Sabine (2014): Vormundschaft für Kinder, die in Pflegefamilien leben. JAmt 610-615.
- Von Staudinger, Julius (2014): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 4 Familienrecht, Sellier & Co. –Walter Gruyter GmbH, Berlin.
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2015): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. C.H. Beck, München.

ISBN 978-3-947704-09-5

www.igfh.de | www.vormundschaft.net